



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

KRANKENVERSICHERUNG : PRÄMIENVERBILLIGUNG

SYNOPTISCHE ÜBERSICHT 2009

alle Angaben ohne Gewähr

23. Juni 2009

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelung (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
ZH	<p>Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999, in Kraft seit 1.1.2001, in der Fassung vom 1.10.2007 (in Kraft seit 1.1.2008)</p> <p>Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. November 2007, in Kraft seit 1.1.2008</p> <p>Regierungsratsbeschluss vom 05.12.2007</p>	<p>Bemessungsgrundlage: Massgebend sind die am Stichtag 1. Januar bekannten definitiven Steuerfaktoren, i.e. steuerbares Gesamteinkommen und steuerbares Gesamtvermögen gemäss kantonalen Steuern; bei seither veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen die aktuellen Steuerfaktoren</p> <p>Berechtigte Verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, sowie getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben mit einem steuerbaren Gesamteinkommen von max. Fr. 47'500 (Erwachsene) bzw. Fr. 61'000 (Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung), oder alle anderen Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Gesamteinkommen von max. Fr. 37'200 und mit einem steuerbaren Gesamtvermögen von max. Fr. 300'000</p>	<p>Einkommensgrenzen und Höhe der Beiträge abgestuft nach 3 Prämienregionen</p> <p>Prämienverbilligung pro Jahr für Erwachsene:</p> <p>Verheiratete (V), Alleinerziehende und Alleinstehende (A)</p> <p>Einkommensstufe 1: (steuerbares Gesamteinkommen 0 - 17'200 bei Alleinstehenden und 0 - 22'800 bei Verheirateten/Alleinerziehenden)</p> <p>V: Fr. 2184 / 1740 / 1596 A: Fr. 1704 / 1500 / 1356</p> <p>Einkommensstufe 2: (17'300 - 24'000 resp. 22'900 - 30'400)</p> <p>V: Fr. 1644 / 1260 / 1116 A: Fr. 1164 / 1020 / 876</p> <p>Einkommensstufe 3: (24'100 - 31'400 resp. 30'500 - 38'500)</p> <p>V: Fr. 1224 / 900 / 816 A: Fr. 924 / 780 / 696</p> <p>Einkommensstufe 4: (31'500 - 37'200 resp. 38'600 - 47'500)</p> <p>V: Fr. 924 / 720 / 636 A: Fr. 744 / 600 / 516</p> <p>Prämienverbilligung pro Jahr für Kinder: Einkommensstufe 1 (Fr. 0 - 47'500): Fr. 888 / 768 / 708</p> <p>Einkommensstufe 2 (Fr. 47'600 - 61'000): Fr. 500 / 440 / 408</p> <p>Prämienverbilligung für junge Erwachsene (18 - 25 Jahre) in Ausbildung: Fr. 1776 / 1476 / 1356 (bis maximal Fr. 61'000 Einkommen)</p>	<p>a) Die Prämienverbilligung für Jugendliche (18-25), die nicht in Ausbildung stehen, entspricht grundsätzlich der Prämienverbilligung für Kinder.</p> <p>b) Für Quellensteuerpflichtige werden die unter (III) erwähnten Einkommensgrenzen vom kantonalen Steueramt separat ermittelt.</p> <p>c) BezügerInnen von Ergänzungsleistungen (EL) oder Beihilfen (BH) zur AHV/IV erhalten die Prämienverbilligung zusammen mit diesen Leistungen.</p> <p>d) Personen, die nach eigenen Berechnungen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, jedoch nicht erfasst worden resp. über ihren Anspruch informiert worden sind, und Personen, deren wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse sich seit dem Stichtag geändert haben, können bei den Gemeinden ausserhalb der Frist einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen</p> <p>e) Die Gemeinde übernimmt ausstehende OKP-Prämien, sobald ein Verlustschein vorliegt. Diese Aufwendungen gehen zulasten der gesamthaft für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Beiträge</p>	<p>a) Ordentliche Prämienverbilligung: Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden an die Sozialversicherungsanstalt (SVA) zur Auszahlung an die Krankenversicherer überwiesen. Die Krankenversicherer schreiben die Prämienverbilligungen in zwölf gleichen Teilen den Prämienkonti der Berechtigten gut.</p> <p>b) Übernahme der Krankenkassenprämien der BezügerInnen von Zusatzleistungen zur AHV/IV und Sozialhilfe: Die Gemeinden zahlen den entsprechenden Betrag direkt den Berechtigten aus. Stehen Prämienzahlungen aus, können sie die PV-Beiträge auch direkt dem Versicherer überweisen. Die Gemeinden rechnen ihre Aufwendungen zu Beginn des darauf folgenden Jahres beim Kanton ab.</p>	<p>Automatische Erfassung und Information der Berechtigten, Antragsystem</p> <p>Die Gemeinden melden der SVA die Berechtigten aufgrund der Steuerfaktoren. Die berechtigten Personen werden von der SVA mit einer persönlichen Mitteilung über den Prämienverbilligungsanspruch informiert und erhalten ein bereits ausgefülltes Antragsformular. Das Antragsformular muss von den Berechtigten innert 2 Monaten unterschrieben an die SVA zurückgesandt werden.</p> <p>Die Höhe der Beiträge und die Berechtigungsgrenzen werden jährlich in den Medien (Tagespresse, Lokalradios) sowie im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>Durchführung der PV: Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8087 Zürich</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
BE	<p>Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken- die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV), in der Fassung vom 28.11.2006.</p> <p>In Kraft seit dem 1.1.2008.</p> <p>Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV), in der Fassung vom 17. Oktober 2007.</p> <p>In Kraft seit dem 1.1.2008.</p>	<p>Reineinkommen + 5% des Vermögens der Veranlagung der letzten Steuerperiode.</p> <p>+ Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule), die nicht im Nettolohn II berücksichtigt sind.</p> <p>+ Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)</p> <p>+ Zweiverdienerabzug</p> <p>+ steuerbefreite Einkünfte Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke</p> <p>+ Mitgliederbeiträge</p> <p>+ Auswärtiger Wochenaufenthalt</p> <p>+ Liegenschaftsunterhalt wenn grösser als 1% des amtlichen Wertes.</p> <p>+ negativer Nettoertrag von Beteiligungen an Erbgemeinschaften und Miteigentum</p> <p>+ nicht berücksichtigte Verlustüberschüsse aus der Vorperiode</p> <p>- Krankheitskosten</p> <p>Einkommensgrenzwerte 1 : Verheiratete ° Alleinstehende Fr. 21'000. Fr. 10'200</p> <p>Einkommensgrenzwerte 2 : Verheiratete ° Alleinstehende Fr. 29'000 Fr. 18'200</p> <p>Einkommensgrenzwerte 3 : Verheiratete ° Alleinstehende Fr. 37'000 Fr. 26'200</p> <p>Einkommensgrenzwerte 4 : Verheiratete ° Alleinstehende Fr. 47'000 Fr. 36'200</p> <p>Werte für Alleinstehende mit eigenem Haushalt ohne Kinder. Für Alleinstehende mit eigenem Haushalt und mit Kindern sind die Einkommensgrenzwerte um Fr. 4'300 höher.</p> <p>Diese Einkommensgrenzwerte wer-</p>	<p><u>Einkommensgrenzen und Höhe der Beiträge</u> abgestuft nach 3 Prämienregionen.</p> <p>Einkommensgrenzwerte 1 : <u>Region 1</u> : Erwachsene: Fr. 2040 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1596 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 1500 Kinder: Fr. 456 <u>Region 2</u> : Erwachsene: Fr. 1800 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1405 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 1320 Kinder: Fr. 408 <u>Region 3</u> : Erwachsene: Fr. 1560 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1224 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 1304 Kinder: Fr. 373</p> <p>Einkommensgrenzwerte 2 : <u>Region 1</u> : Erwachsene: Fr. 1500 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1596 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 1200 Kinder: Fr. 456 <u>Region 2</u> : Erwachsene: Fr. 1320 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1405 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 1080 Kinder: Fr. 408 <u>Region 3</u> : Erwachsene: Fr. 1200 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1304 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 960 Kinder: Fr. 373</p> <p>Einkommensgrenzwerte 3 : <u>Region 1</u> : Erwachsene: Fr. 1020 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1596 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 840 Kinder: Fr. 456 <u>Region 2</u> : Erwachsene: Fr. 900 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1405 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 720 Kinder: Fr. 408</p>	<p>Im Konkubinats lebende Personen werden getrennt beurteilt.</p> <p>Ledige junge Erwachsene (bis 25) werden mit der Familie berechnet, sofern sie ein korrigiertes Reineinkommen von unter Fr. 12'000 aufweisen.</p> <p>Junge Erwachsene in Ausbildung, die nicht zur Familie zählen, müssen einen Antrag stellen, wenn sie eine Prämienverbilligung von 50% der Durchschnittsprämie geltend machen wollen.</p> <p>Bezüger/innen von EL-Leistungen (zur AHV/IV) erhalten die vom EDI festgesetzte Durchschnittsprämie vollständig verbilligt.</p> <p><u>Besondere Umstände:</u> Neubeurteilung des Antrags auf Prämienverbilligung bei erheblicher und dauerhafter Veränderung des Einkommens oder Veränderung der familiären Situation (Trennung, Scheidung oder Tod eines Ehepartners).</p> <p>Für an der Quelle besteuerte Personen wird die Einkommensgrenze nach dem gleichwertigen Bruttoeinkommen bestimmt.</p>	<p>Die Verbilligungsbeiträge werden grundsätzlich an die Versicherer ausbezahlt. Die Krankenkassen werden für ihren administrativen Aufwand nicht speziell entschädigt. Ist die Auszahlung der Beiträge an eine Kasse nicht möglich, werden die Verbilligungsbeiträge quartalsweise an die Versicherten ausgerichtet.</p> <p>Bezüger/innen von EL-Leistungen erhalten die Prämienverbilligung mit der EL monatlich ausgerichtet.</p> <p>Bezüger/innen von Sozialhilfeleistungen, wird bis zum nächstmöglichen Termin für einen Versicherungswechsel die effektive Prämie für die obligatorische Grundversicherung über die entsprechende Behörde (Sozialdienste.) vollständig verbilligt.</p> <p>Nach Ablauf dieses Termins wird die effektive Prämie für die obligatorische Grundversicherung bis zum Grenzwert der 20 billigsten Krankenkassen bei ordentlicher Franchise verbilligt. Eventuelle Restbeträge gehen zu Lasten der Bezüger/ innen.</p>	<p>Die Bezugsberechtigten werden in der Regel von Amtes wegen aufgrund der Steuerdaten durch das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht ermittelt. Personen, die nach eigenen Berechnungen Anspruch auf Prämienverbilligung zu haben glauben, und nicht über ihren Anspruch benachrichtigt worden sind, können jederzeit Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Die Bevölkerung wird mittels Presse über die Bestimmungen betreffend Prämienverbilligung informiert.</p> <p>Ledige junge Erwachsene unter 25 Jahren mit einem korrigierten Reineinkommen von weniger als Fr. 12'000, an der Quelle besteuerte Personen und Personen, die in der letzten Steuererklärung kein Einkommen ausweisen oder diese nicht eingereicht haben, müssen Antrag auf Prämienverbilligung stellen.</p> <p>Bezüger/innen von Sozialhilfeleistungen, sowie Junge Erwachsene in der Jugendrechtspflege müssen ihre Prämienrechnung der entsprechenden Behörde einreichen.</p> <p>Zuständige Behörde: Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium; Forelstrasse 1 3072 Ostermundigen Tel. : 0844 800 884 Fax. : 031-633-77-01</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
BE		den pro Kind um und pro Junge Erwachsene in Ausbildung die zur Familie zählen (19 - 25 Jahre) um Fr. 10'000 erhöht.	<p><u>Region 3</u> : Erwachsene: Fr. 840 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1304 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 660 Kinder: Fr. 373</p> <p>Einkommensgrenzwerte 4 :</p> <p><u>Region 1</u> : Erwachsene: Fr. 540 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1596 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 480 Kinder: Fr. 456</p> <p><u>Region 2</u> : Erwachsene: Fr. 480 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1405 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 420 Kinder: Fr. 408</p> <p><u>Region 3</u> : Erwachsene: Fr. 480 Junge Erwachsene (in Ausbildung 19 – 25 Jahre): Fr. 1304 Junge Erwachsene (19 – 25 Jahre): Fr. 360 Kinder: Fr. 373</p>	Personen, die in der letzten Steuererklärung ein Bruttovermögen von mehr als Fr. 750'000 ausweisen, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.		

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
LU	<p>Prämienverbilligungsgesetz vom 24.01.95. Letzte Änderung vom 11.09.2006</p> <p>In Kraft: Seit 01.01.2007.</p> <p>Prämienverbilligungsverordnung vom 12.12.1995.</p> <p>Letzte Änderung vom 09.12.2008.</p> <p>In Kraft: Seit 01.01.2009</p>	<p>100% des steuerbaren Einkommens + 10% des steuerbaren Vermögens gemäss kantonalem Steuergesetz. Massgebend sind die Verhältnisse am 1.1. des die Prämienverbilligung betreffenden Jahres.</p> <p>Massgebend sind die Steuerwerte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung gemäss kantonalem Steuergesetz. Liegt die Steuerveranlagung mehr als drei Jahre zurück, sistiert die Ausgleichskasse in der Regel das Verfahren. Liegen genügend zuverlässige Grundlagen vor, kann die Ausgleichskasse gestützt darauf die Prämienverbilligung ohne rechtskräftige Steuerveranlagung definitiv festlegen. Wenn die anrechenbaren Richtprämien höher sind als 14.50% des oben erwähnten Totalbetrages, wird der übersteigende Anteil, bis maximal zum Betrag der Richtprämie, als Prämienverbilligung ausgerichtet.</p> <p>Die Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr leben, haben Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien der Kinder um die Hälfte, sofern ihr steuerbares Einkommen 100'000 Franken nicht übersteigt.</p> <p>Die Prämien von jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Altersjahr werden um die Hälfte verbilligt, sofern diese eine mindestens sechs Monate dauernden Ausbildung absolvieren, welche einen Anspruch auf eine Ausbildungszulage gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulage vom 24.03.2006 begründet. Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, besteht der Anspruch auf eine hälftige Verbilligung der Prämien zudem nur, wenn das gemeinsame steuerbare Einkommen 100'000 Franken nicht übersteigt.</p>	<p><u>Richtprämie</u></p> <p>Die vom Bund festgelegten monatlichen Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.</p> <p>Der Kanton Luzern ist in drei Prämienregionen eingeteilt: Durchschnittsprämien je Region in Franken Erwachsene: 3'540, 3'264, 3'144 Jugendliche: 2'844, 2'616, 2'508 Kinder: 864, 792, 756</p> <p>Beiträge unter Franken 100 werden nicht ausbezahlt.</p>	<p>Für Quellenbesteuerte werden 75% des Einkommens, das der Quellensteuer zu Grunde liegt, berücksichtigt. Quellensteuerberechtigte haben Anspruch auf Prämienverbilligung, falls sie am 1.1. des die Prämienverbilligung betreffenden Jahres im Kanton wohnhaft sind.</p> <p>In Konkubinat lebende Personen werden getrennt beurteilt.</p> <p>Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Sozialhilfe oder Mutterschaftsbeihilfe beziehen, erhalten die vom Bund festgelegten monatlichen Durchschnittsprämien je nach Prämienregion voll vergütet.</p>	<p>Auszahlungen in der Regel bargeldlos in einem Betrag an die Versicherten.</p> <p>Drittauszahlungen möglich, insbesondere an bevorzuschussende Gemeinwesen, Dritte oder an Krankenversicherer bei Prämienausständen.</p>	<p>Automatische Zustellung der Anmeldeformulare und Merkblätter an alle Personen/Familien, die in den letzten beiden Jahren einen Antrag eingereicht haben.</p> <p>Allgemeine Information über Medien, Aushänge etc. sowie gezielte Information durch Gemeindestellen. Letzter Termin für die Antragstellung ist der 30.04.2009.</p> <p>Wird das Gesuch nach Ablauf der Frist eingereicht, werden nur diejenigen Prämien verbilligt, die nach der Gesuchstellung fällig werden.</p> <p>Zentrale Durchführung der Prämienverbilligung durch die Ausgleichskasse Luzern in Zusammenarbeit mit den kommunalen AHV-Zweigstellen.</p>

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
UR	<p>Reglement über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung vom 26.9.2006.</p> <p>In Kraft seit 1.1.2007.</p> <p>Verordnung zum Bundesgesetz über die KV vom 15.11.95.</p> <p>In Kraft seit 1.1.96.</p>	<p>Die Berechnung basiert auf dem steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen der kantonalen Steuern; Steuereinschätzung 2007.</p> <p>Das Prämienverbilligungseinkommen (PV-Einkommen) errechnet sich aus 100 % des steuerbaren Einkommens zuzüglich 15 % des steuerbaren Vermögens.</p> <p>Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die anrechenbaren Prämien 9 % des PV-Einkommens übersteigen.</p> <p>Bis zur Obergrenze des mittleren PV-Einkommens von Fr. 70'000 werden die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligt.</p>	<p><u>Richtprämie</u></p> <p>Vom Regierungsrat festgelegte Richtprämien.</p> <p>Erwachsene : Fr. 2500 junge Erwachsene (19-25) : Fr. 2000 Kinder : Fr. 700</p> <p>Junge Erwachsene (19-25) in Erstausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, haben zusammen mit den Eltern einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Für Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, entspricht die Richtprämie der vom Bund festgelegten monatlichen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.</p>	<p>Sozialhilfe und EL-Bezüger erhalten die volle Richtprämie vergütet.</p> <p>Für Quellenbesteuerter werden 75% des Einkommens, das der Quellensteuer zugrunde liegt, abzüglich Fr. 4500.-- je Kind oder junge Erwachsene in Ausbildung, berücksichtigt.</p> <p>Personen mit einer Kurzaufenthaltbewilligung haben Anspruch auf Prämienverbilligung für die Dauer des Aufenthaltes, falls sie vor dem 30. Juni in den Kanton Uri einreisen.</p> <p>Im Konkubinat lebende Personen werden getrennt beurteilt.</p> <p>Anerkannte Flüchtlinge haben Anrecht auf Prämienverbilligung.</p>	<p>Bargeldlose Auszahlung direkt an die Versicherten. Die Auszahlung an die Krankenkassen bleibt vorbehalten.</p> <p>Personen, die der Quellensteuer unterliegen, können die Auszahlung auf den Zeitpunkt des Erlöschens der Aufenthaltbewilligung verlangen.</p>	<p>Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion informiert die Bevölkerung durch öffentliche Bekanntgabe (Amtsblatt) und Zustellung des individuell angedruckten Antragsformulars über die Möglichkeit der Prämienverbilligung. Personen, die kein Antragsformular erhalten haben, können ein solches bei den Gemeindeverwaltungen beziehen. Die Bevölkerung wird auch mittels Medien und zielgruppenspezifischen Aktionen etc. über die Prämienverbilligung informiert.</p> <p>Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion fordert zur fristgemässen Einreichung des Antragsformulars auf und macht auf Rechtsfolgen im Säumnisfall aufmerksam. Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, haben das ausgefüllte Formular bis zum 30.04.2009 bei der Gesundheits- Sozial- und Umweltdirektion Uri einzureichen. Fristenverlängerung bis 30.06.2009 möglich.</p> <p>Die Verwaltung und Bearbeitung der Prämienverbilligung erfolgt zentral über die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri durch das Amt für Gesundheit. Die zuständigen Verwaltungen der Einwohnergemeinden (Gemeindeverwaltungen) wirken beim Vollzug der Prämienverbilligung für die Krankenpflegegrundversicherung mit.</p>

Kan- ton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berech- tigte	Variationen der Prämien- verbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung																		
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)																		
SZ	<p>Gesetz über die Prämienverbilligung vom 6.9.95 In Kraft: Seit 1.1.96</p> <p>Revision per 1.1.2002 (Volksabstimmung vom: 2.12.2001)</p> <p>Vollzugsverordnung vom 16.1.96 In Kraft: Seit 1.1.96</p> <p>KR-Beschluss vom 19.12.01: In Kraft: Seit 1.1.02</p> <p>Änderung der Vollzugsverordnung vom 10.12.2002: In Kraft: Seit: 1.1.03</p> <p>Kantonsratsbeschluss vom 26.11.2003 In Kraft seit 1.01.2004</p> <p>Kantonsratsbeschluss vom 15.12.2004 In Kraft seit 1.01.2005</p> <p>Änderung der Vollzugsverordnung vom 11.01.2005 in Kraft seit 1.01.2005</p> <p>Totalrevision 2008:</p> <p>Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 19.09.2007</p> <p>Kantonsratsbeschluss zum Gesetz über die Prämienverbilligung vom 12.12.2007</p> <p>Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Prämienverbilligung vom 11.12.2007</p>	<p><u>Anrechenbares Einkommen :</u></p> <p>100 % des bundessteuerpflichtigen Reineinkommens + 10 % des Rein- vermögens . Beim Reinvermögen werden Freibeträge analog dem BG über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV berücksichtigt.</p> <p>Die steuerrechtlich zulässigen Abzüge für ausserordentlichen Liegenschafts- unterhalt werden aufgerechnet.</p> <p>Veranlagungsperiode: Letzte rechtskräftige Steueranla- gung , sofern nicht älter als drei Jahre.</p> <p>Kein Anspruch besteht, wenn das anrechenbare Einkommen höher ist als die Summe von Richtprämie und den anerkannten Ausgaben gemäss ELG für den allgemeinen Lebensbe- darf und für den Mietzins.</p> <p>Grenzwerte:</p> <table border="1" data-bbox="613 938 994 1090"> <thead> <tr> <th>Familie</th> <th>Alleinstehend</th> <th>Ehepaar</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ohne Kind</td> <td>Fr.35'172.--</td> <td>Fr.49'584.--</td> </tr> <tr> <td>1 Kind</td> <td>Fr.47'532.--</td> <td>Fr.60'144.--</td> </tr> <tr> <td>2 Kinder</td> <td>Fr.58'092.--</td> <td>Fr.70'704.--</td> </tr> <tr> <td>3 Kinder</td> <td>Fr.65'392.--</td> <td>Fr.78'004.--</td> </tr> <tr> <td>4 Kinder</td> <td>Fr.72'692.--</td> <td>Fr.85'304.--</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für den Anspruch auf Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gelten höhere Grenzwerte.</p>	Familie	Alleinstehend	Ehepaar	ohne Kind	Fr.35'172.--	Fr.49'584.--	1 Kind	Fr.47'532.--	Fr.60'144.--	2 Kinder	Fr.58'092.--	Fr.70'704.--	3 Kinder	Fr.65'392.--	Fr.78'004.--	4 Kinder	Fr.72'692.--	Fr.85'304.--	<p><u>Richtprämien</u></p> <p>Die Richtprämien entsprechen den Richtprämien gemäss der jeweils anwendbaren Verord- nung des EDI über die Durch- schnittsprämien für die Berech- nung der EL.</p> <p>Erwachsene : Fr. 3'252.-- Jugendliche in Ausbildung (18-25) : Fr. 2'592.-- Kinder : Fr. 780.--</p> <p>Die Höhe der Prämienverbilli- gung entspricht der Differenz zwischen dem Selbstbehalt von 11 % und der massgebenden Richtprämien.</p>	<p>Sozialhilfe-Bezüger erhalten die vollen Richtprämien vergü- tet.</p> <p>EL-Bezüger erhalten die volle Richtprämie.</p> <p>Das anrechenbare Einkommen von Quellenbesteuerten mit Jah- resaufenthaltsbewilli- gung beträgt 80 % des der Quellensteuer zugrunde liegen- den, auf ein Jahr ausgerechneten Bruttolohns und erhöht um den Ver- mögensanteil.</p> <p>Fahrende, für welche die Fürsorgebehörde ihrer schwyzerischen Heimatgemeinde ein Gesuch um Prämien- verbilligung erstellt, haben Anspruch auf die vollen Richtprä- mien, soweit die Heimatgemeinde die Prämien für die obligatorische Kran- kenpflegeversiche- rung übernimmt.</p>	<p>Die Auszahlung erfolgt direkt an die Versiche- ten.</p> <p>Ausgenommen sind Prämienverbilligungen, die durch die Fürsorge- behörden beantragt werden. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung an die Gemeinden.</p> <p>Bestehen Zweifel an der zweckmässigen Ver- wendung des An- spruchs, erfolgt die Auszahlung an die Krankenkasse.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt in einem Betrag.</p> <p>Haben die Krankenver- sicherer die Kostenüber- nahme gem. Art. 64a KVG sistiert, werden die ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen übernommen, wenn der säumige Versicherte aktiv an der Sozialbera- tung durch die Fürsor- gebehörde teilnimmt.</p>	<p>Die Ausgleichskasse stellt den mut- masslich Berechtigten anfangs des Jahres ein Gesuchsformular zu. Die Nichtzustellung des Formulars entbin- det nicht von der rechtzeitigen Einrei- chung des Gesuches. Versicherte, welche kein Formular erhalten, kön- nen ein solches bei der AHV- Zweigstelle ihrer Wohngemeinde beziehen. Es ist auch möglich, das Formular per Internet herunter zu laden.</p> <p>Das Gesuchsformular muss bis spä- testens 30.4.2009 eingereicht werden.</p> <p>Die Bevölkerung wird durch verschie- dene Medien (Amtsblatt, Zeitungen, regionales Radio) regelmässig über die Möglichkeiten der Prämienverbilli- gung informiert.</p> <p>Der Antrag muss jährlich neu gestellt werden.</p> <p>Für Sozialhilfeempfänger und Fahren- de sind die Fürsorgebehörden zur Gesuchsstellung berechtigt.</p> <p>Quellenbesteuerte werden über den Arbeitgeber informiert und bei der Gesuchsstellung unterstützt.</p> <p>Weitere Infos:</p> <p>Homepage: www.ausgleichskasse.ch (Kanton SZ)</p> <p>WWW.SZ.CH (Gesetzessammlung)</p>
Familie	Alleinstehend	Ehepaar																						
ohne Kind	Fr.35'172.--	Fr.49'584.--																						
1 Kind	Fr.47'532.--	Fr.60'144.--																						
2 Kinder	Fr.58'092.--	Fr.70'704.--																						
3 Kinder	Fr.65'392.--	Fr.78'004.--																						
4 Kinder	Fr.72'692.--	Fr.85'304.--																						

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
OW	<p>Kantonales Einführungsge- setz KVG vom 28.01.1999 mit Nachtrag vom 16.12.1999, 26.01.2001, 29.11.2001, 21.02.2003, 18.12.2003, 28.01.2005, 26.01.2007, 25.01.2008 und 04.12.2008</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2009</p> <p>Verordnung über die Prämienver- billigung in der Krankenversi- cherung vom 28.01.1999 mit Nachtrag vom 09.03.1999, 16.12.1999, 28.01.2005, 02.12.2005, 26.01.2007, 25.01.2008</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2008</p>	<p>Die Berechnung erfolgt nach kantonalem Steuergesetz.</p> <p>Als Beurteilungskriterium für den Anspruch und die Höhe der Verbilligung gilt das steuerbare Einkommen mit Abzug und diversen Aufrechnungen ge- mäss Vollziehungsverordnung zum KVG. Weiter wird noch 20 Prozent des steuerbaren Ver- mögens dazugerechnet. Mass- gebend ist die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveran- lagung zum Zeitpunkt der Ver- fügung über die Prämien- verbilligung.</p> <p>Die Details der diversen Auf- zählungen gemäss der Vollzie- hungsverordnung zum KVG sind:</p> <p>Unter Abzug ist ein Betrag von Fr. 1'000.— pro Person mit Kinderprämie zu beachten.</p> <p>Unter Aufrechnung sind Sozial- abzug für die Steuer- berechnung, Zweitverdiener- abzug, Abzug von Renten aus beruflicher Vorsorge und priva- ter Versicherung, allfälliger Liegenschaftsverlust, Schuld- zinsenabzug, Abzug für ge- meinnützige Zuwendungen sowie für Beiträge und Ein- kaufssummen an die Säule 3a und Einkaufssummen an die 2. Säule zu berücksichtigen. Bei Steuerpflichtigen ohne Einzahlung in die 2. Säule wird die Aufrechnung für Einzahlun- gen in die Säule 3a angemes- sen reduziert.</p>	<p>Alle Personen, die seit 1. Januar 2009 in Obwalden ihren primä- ren steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bei einer anerkannten Krankenkasse Prämien bezahlen und die wirtschaftlichen Ans- pruchsvoraussetzungen erfüllen.</p> <p>Für die Berechnung gilt einheitlich die durchschnittlich im Kanton geltende Nettoprämie der Krankenpflegegrundversicherung samt Unfalldeckung.</p> <hr/> <p>a) Erwachsene (Alter ab 26 Jahre) Jahrgang 1983 und älter pro Monat Fr. 247.— Jahrgang 1983 und älter pro Jahr Fr. 2'964.—</p> <p>b) Junge Erwachsene (Alter 19 bis 25 Jahre) Jahrgang 1984 bis 1990 pro Monat Fr. 198.— Jahrgang 1984 bis 1990 pro Jahr Fr. 2'376.—</p> <p>c) Kinder/Jugendliche (Alter bis 18 Jahre) Jahrgang 1991 und jünger pro Monat Fr. 60.— Jahrgang 1991 und jünger pro Jahr Fr. 720.—</p> <hr/> <p>Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Ge- samtanspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Kinder von Eltern mit einem anrechenbaren Einkommen bis zu Fr. 50'000.— sowie Jugendliche und junge Erwachsene in einer Ausbildung erhalten mindestens 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie vergütet.</p> <p>Lernende und Studierende haben ab Eintritt in die Steuerpflicht einen selbständigen Anspruch auf Prämienverbilligung. Sie erhalten den Beitrag für "Jugendliche" und ab 1. Januar nach der Mündigkeit den Beitrag für "Junge Erwachsene".</p> <p>Die Prämien werden nur dann verbilligt, wenn diese höher sind als der gesetzlich festgelegte Selbstbehalt. Bis Fr. 37'000.— gilt ein Selbstbehalt von 8,5 Prozent des anrechenbaren Einkom- mens, danach steigt er für jede weiteren Fr. 100.— um 0,01 Prozent. Ferner wird ein Beitrag von weniger als Fr. 100.— von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen und nicht ausbe- zahlt.</p>	<p>Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Sozialhil- feempfänger erhalten die vom EDI festgelegte kantonalen Durch- schnittsprämie der Grundversicherung vollständig verbilligt.</p> <p>Quellenbesteuerte Ausländerinnen und Ausländer die in Ob- walden wohnen und arbeiten, haben An- spruch auf einen Pro- Rata-Anteil, wenn sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen. Das Einkom- men ist auf dem Zu- satzblatt auszuweisen. Massgebend sind die Monate der Erwerbstät- tigkeit und 75 Prozent des auf ein Jahr umge- rechneten, der Quel- lensteuer unterlie- genden Brutto- Erwerbseinkommens.</p> <p>Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige bei denen der Bund die Krankenkassenprämie übernimmt, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p>Nach Erhalt der Prämien- verbilligungs- verfügung erfolgt eine Reduktion der Steuer- rechnung, sofern die Anspruchs- berechtigten damit einver- standen sind.</p> <p>Für Bezüger von EL wird die Prämien- verbilligung monatlich zu- sammen mit der Rente direkt durch die Aus- gleichskasse OW ausgerich- tet. Bei Sozial- hilfeempfängern erfolgt die Aus- zahlung nach- schüssig an die Einwoh- nergemeinde.</p> <p>Ausgenommen sind Prämienver- billigungen, welche durch Dritte mit einer Abtretungserklä- rung beantragt werden.</p>	<p>Die Anspruchsberechtigten werden über die Medien regelmässig (ab März bis Mai) über ihren Anspruch orientiert.</p> <p>Auf die generelle Zustellung von Antragsformularen wird verzich- tet. Stattdessen werden alle Berechtigten, welche auf Grund der vorhandenen Steuerdaten ein Anrecht haben, vom Kanton direkt ermittelt und erhalten im April 2009 eine Prämienverbilli- gungsverfügung zugestellt.</p> <p>Alle übrigen Personen und Quel- lenbesteuerte, die einen An- spruch geltend machen wollen, können mit Hilfe eines Antrags- formulars eine Berechtigung auf Prämienverbilligung überprüfen lassen und die Gesuchsunterlagen direkt vom Internet (www.obwalden.ch) herunterladen. Die ausgefüllten Antrags- formulare sind dann bis spätes- tens 31. Mai 2009 einzureichen. Wer die Eingabefrist verpasst oder die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht einreicht, erhält keine Prämienverbilligung. Der Beweis der rechtzeitigen Zustel- lung obliegt bei der antrag- stellenden Person.</p> <p>Sonderfälle und eingehende Antragsformulare werden im Verlaufe des Jahres verarbeitet. Mit der Zustellung eines Verfüg- ungsentscheides an die An- spruchsberechtigten wird die definitive Höhe des Prämienver- billigungsanspruches bekanntge- geben.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbil- ligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
NW	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz) vom 25.10.2006. (NG 742.1) In Kraft seit : 01.01.2007	100% des Reineinkommens (Code 330 der kantonalen Veranlagungsverfügung 2007) plus 3% des Reinvermögens (Code 470) Prämienverbilligung = Σ Richtprämien (8% Reineinkommen + 3% Reinvermögen)	<u>Richtprämie</u> Fr. 2'772 für Erwachsene (Jahrgang 1983 und älter) Fr. 2'232 für junge Erwachsene (Jahrgang 1984 - 1990) Fr. 684 für Kinder (Jahrgang 1991 und jünger) Alle Kinder erhalten mindestens die halbe Richtprämie d.h. 342.00 Franken pro Jahr, sofern die Eltern einen massgebenden Steuerwert (Reineinkommen plus 3% Prozent des Reinvermögens) von weniger als 150'000 Franken haben. Alle jungen Erwachsenen in Ausbildung erhalten ebenfalls mindestens die halbe Richtprämie, d.h. 1'116 Franken pro Jahr. Übersteigt das Reineinkommen den Betrag von Fr. 27'360.00 entfällt die Berechtigung.	Für Quellensteuerpflichtige gelten 80% des steuerbaren Einkommens als Berechnungsbasis. EL- und Sozialhilfebezüger erhalten die Richtprämie voll vergütet. Haushalte, die die SKOS-Kriterien erfüllen und ohne Prämienverbilligung sozialhilfebedürftig wären, wird die Richtprämie zu 100% verbilligt. Ein Abgleiten in die Sozialhilfe soll hiermit verhindert werden. Die Antragstellung wird von den Gemeinden übernommen.	Einmal jährlich bargeldlos an die Versicherten auf ein von ihnen selbst gewähltes Konto. Krankenkassen und Sozialbehörden können Drittauszahlungen beantragen.	Die Ausgleichskasse stellt denjenigen Personen eine Meldung zu, die aufgrund der Steuerwerte ein Anrecht auf Prämienverbilligung haben. Die informierten Personen müssen jedoch noch eine Anmeldung einreichen. Auch Personen, die keine Meldung erhalten haben, können ein Gesuch um Prämienverbilligung einreichen. Letzter Termin für Prämienverbilligung 2009 ist der 31.12.09. Die Bevölkerung wird durch die Medien (Zeitungen) und von den Gemeinden über die Prämienverbilligung informiert. Via Gratisanzeiger erhalten alle Haushaltungen eine Kurzinformation. Aus dem Ausland zuziehende Personen haben das Gesuch innert 3 Monaten seit der Einreise einzureichen. Nach Ablauf der Frist verwirkt der Anspruch auf Prämienverbilligung. Quellensteuerberechtigte werden über Ausländerberatungsstellen und durch die Arbeitgeber über ihren Anspruch informiert. Zentrale Organisation durch die kantonale Ausgleichskasse. Entscheid erhalten die Antragssteller bis Ende Jahr.

<u>Kan- ton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Be- rechtigte (II)	Variationen der Prämienverbil- ligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)																								
GL	<p>Einführungsgesetz vom 07.05.2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG).</p> <p>In Kraft: Seit 1.1.08</p> <p>Verordnung über die Prämienverbilligung vom 17.09.02, angepasst RR am 27. November 2007, angepasst RR am 9.12.2008</p>	<p><u>Anrechenbares Einkommen:</u></p> <p>Bruttoeinkommen + 10% des steuerbaren Vermögens + Liegenschaftsunterhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenmietwert - Kinderabzüge - Alimentenabzüge <p>Veranlagungsperiode 2007.</p> <p>Selbstbehalte</p> <table border="0"> <tr><td>SHE</td><td></td><td>0%</td></tr> <tr><td>EL-B</td><td></td><td>0%</td></tr> <tr><td>AE</td><td>bis 40'000</td><td>9%</td></tr> <tr><td>AE</td><td>bis 50'000</td><td>10%</td></tr> <tr><td>AE</td><td>bis 60'000</td><td>11%</td></tr> <tr><td>AE</td><td>bis 70'000</td><td>12%</td></tr> <tr><td>AE</td><td>bis 80'000</td><td>13%</td></tr> <tr><td>AE</td><td>über 80'000</td><td>14%</td></tr> </table> <p>SHE → Sozialhilfeempfänger EL-B → EL-Bezüger zur AHV und IV AE → Anrechenbares Einkommen</p>	SHE		0%	EL-B		0%	AE	bis 40'000	9%	AE	bis 50'000	10%	AE	bis 60'000	11%	AE	bis 70'000	12%	AE	bis 80'000	13%	AE	über 80'000	14%	<p><u>Richtprämie</u></p> <p>Richtprämie des BSV</p> <p>Erwachsene : Fr. 3240.- Jugendliche in Ausbildung: Fr. 2556.- Kinder bis zum zurückgelegten 18 Altersjahr: Fr.768.-</p> <p>Alle Jugendliche gelten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr als selbständige Steuersubjekte. Sie haben einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung falls,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich nicht mehr in Erstausbildung befinden. • sie sich in Erstausbildung befinden und ihren Unterhalt zur Hauptsache selbst bestreiten. <p>Der IPV-Anteil von Kindern und Jugendlichen in Erstausbildung wird auf die halbe Richtprämie erhöht, sofern das AE den Grenzbetrag von Fr. 50'000.00 bei Einzelpersonen bzw. Fr. 60'000.00 bei Ehepaaren nicht überschreitet.</p>	<p>EL- und Sozialhilfebezüger erhalten die Richtprämie voll vergütet.</p> <p>Quellenbesteuerte erhalten Prämienverbilligung, falls sie am 1.1. des Jahres im Kanton wohnhaft sind.</p> <p>Der Anspruch von Personen, die der Quellenbesteuerung unterliegen, wird aufgrund der quellensteuerpflichtigen Bruttoeinkünfte in dem für die Prämienverbilligung massgebenden Jahr ermittelt. EG KVG Art. 23</p>	<p>Die Prämienverbilligung wird mit den geschuldeten Kantons- und Gemeindesteuern verrechnet. Die Auszahlung eines allfälligen Überschusses erfolgt an die Versicherten.</p> <p>Die Anspruchsberechtigte Person kann die Auszahlung der vollen Prämienverbilligung an sich verlangen, wenn sie nachweist, dass sie der Zahlung der Prämien bis zum Zeitpunkt des Antrages auf Auszahlung der Prämienverbilligung lückenlos nachgekommen ist.</p> <p>Für Sozialhilfebezüger wird die Prämienverbilligung dem kantonalen Sozialamt ausbezahlt.</p>	<p>Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird grundsätzlich von Amtes wegen durch die kantonale Steuerverwaltung ermittelt und ausgerichtet.</p> <p>Auf Antrag wird Prämienverbilligung ausgerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei erheblicher Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Auszahlungsjahr, b. bei erheblicher Veränderung der persönlichen und familiären Verhältnisse im Auszahlungsjahr, c. an Personen, für die keine massgebenden Steuerdaten verfügbar sind. <p>Die kantonale Steuerverwaltung informiert die Bevölkerung im Januar des Anspruchsjahres im Amtsblatt, in den Medien, via Internet und mit einer Informationsbroschüre, die an alle Haushaltungen versandt wird. Sie ist auch zuständig für den Versand der Anmeldeformulare in besonderen Fällen.</p>
SHE		0%																												
EL-B		0%																												
AE	bis 40'000	9%																												
AE	bis 50'000	10%																												
AE	bis 60'000	11%																												
AE	bis 70'000	12%																												
AE	bis 80'000	13%																												
AE	über 80'000	14%																												

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Fixprämien (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
ZG	<p>Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 15.12.94.</p> <p>In Kraft seit 1.1.2007</p> <p>Regierungsratsbeschluss vom 9.12.2008</p>	<p>Reineinkommen (Ziffer 23 Steuererklärung) + Säule 3a (Ziffer 14 Steuererklärung) + 10% vom Reinvermögen (Ziffer 36 Steuererklärung)</p> <p>- Kinderabzug Fr. 8'500 pro Kind = massgebendes Einkommen</p> <p>Veranlagung: Stichtag 1. Januar, rechtskräftige Steuerveranlagung 2007.</p> <p>Wenn das massgebende Einkommen des Jahres 2008 mindestens 25 % tiefer als dasjenige des Jahres 2007 ist, so wird auf begründetes Gesuch (innert 20 Tagen nach Verfügung) darauf abgestellt.</p> <p><u>Kriterien für den Anspruch</u> Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen, soweit gemäss Berechnung die gesamten Richtprämien höher sind als 8 % des massgebenden Einkommens. Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch. Einen Gesamtanspruch mit ihren Eltern haben ausserdem - Kinder mit Jahrgang 1991 - junge Erwachsene mit Jahrgang 1984 - 1990 in Erst- oder Zweitausbildung, für welche die Eltern in der Steuererklärung 2007 (Ziff. 24.3) einen Abzug geltend gemacht haben.</p> <p>Beträgt das massgebende Einkommen - zwischen Fr. 70'000 und 80'000, so besteht nur ein Anspruch auf die halbe Verbilligung - über Fr. 80'000 besteht kein Anspruch.</p> <p>-</p> <p>Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben mindestens einen Anspruch auf Ausrichtung der halben Richtprämie, wenn 1. ein Anspruch auf Verbilligung besteht und 2. das massgebende Einkommen Fr. 70'000 nicht übersteigt.</p>	<p><u>Richtprämien</u></p> <p>EL-Richtwerte</p> <p>Erwachsene : Fr. 3'168</p> <p>Junge Erwachsene : Fr' 2'556</p> <p>Kinder : Fr. 780</p>	<p>Für die Berechnung des Anspruchs von Personen, welche an der Quelle besteuert werden, ist das der Quellensteuer zugrunde liegende Einkommen des Vorjahres massgebend. Diese Personen erhalten die individuelle Prämie nur verbilligt, wenn sie am 1.01.2009 im Kanton Zug angemeldet waren.</p> <p>Personen, die EL zur AHV/IV beziehen, erhalten die vom EDI festgelegte Durchschnittsprämie erstattet.</p> <p>Personen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, erhalten die Richtprämie voll vergütet.</p>	<p>Normalerweise werden die Verbilligungen an den Versicherer ausbezahlt. Ausgenommen sind Personen, welche die Prämien bereits für das ganze Jahr einbezahlt haben oder falls die Verbilligung verspätet ausbezahlt werden muss, weil keine definitiven Steuerzahlen vorhanden sind. Die Prämienbeiträge werden nach Rechtskraft der Verfügungen den zuständigen Versicherern zur Verbilligung der Prämien ausbezahlt.</p> <p>Die Versicherer werden für die administrative Arbeit nicht entschädigt.</p>	<p>Gemäss den Steuerzahlen erhalten die Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bescheinigung bei Anspruch auf Grund der definitiven Steuerdaten. (Versand an die Berechtigten bis Mitte Februar). - Brief/Broschüre/Anmeldformular (für Personen, wenn keine def. Steuerzahlen, Quellenbesteuerte, Neuzuzüger) Auf eine provisorische Berechnung des Anspruchs im Internet wird hingewiesen. <p>Die Bescheinigungen oder Anmeldungen mit den nötigen Unterlagen sind über die Gemeindestellen einzureichen.</p> <p>Einreichfrist: 30.4.2009</p> <p>. Die Bevölkerung wird durch Presseartikel und Inserate über die Prämienverbilligung orientiert und übers Vorgehen instruiert.</p> <p>Zentrale Durchführung durch die Ausgleichskasse des Kantons Zug. Die Gemeinden helfen mit durch die Entgegennahme der Bescheinigungen oder Anmeldungen und Kontrolle der Personalien.</p>

Ka- n- ton	Gesetzliche Grundlage Inkraft- setzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berech- tigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
FR	<p>Ausführungsgesetz vom 24.11.95 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung. In Kraft seit 1.1.1997.</p> <p>Änderung vom 14.9.1999</p> <p>In Kraft seit 1.1.2000</p> <p>Verordnung vom 16.12.2008 über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Prämien.</p> <p>In Kraft seit 1.1.2009.</p>	<p>Durchschnittliches Jahresnettoeinkommen (gemäss kantonalem Steuergesetz) der letzten Steueranmeldung erhöht um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsprämien und -beiträge, - Privaten Schuldzinsen, soweit sie 30'000 Fr. übersteigen, Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie 15'000 Fr. übersteigen, <p>+ 1/20 des steuerbaren Vermögens.</p> <p>Ausschlaggebend sind die kantonalen Steuerdaten.</p> <p>Prämienverbilligung 2009: Steuerperiode: 2007, Einkommen:2007.</p> <p>Einkommensgrenzen:</p> <p>Fr. 38'500 für alleinstehende Personen.</p> <p>Fr. 45'900 für alleinstehende Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern.</p> <p>Fr. 55'400 für Ehepaare.</p> <p>Diese Einkommensgrenzen werden um Fr. 11'000 je unterhaltsberechtigtes Kind erhöht.</p> <p>Versicherte oder Familien, deren Bruttoeinkommen Fr. 150'000, oder deren Bruttovermögen 1 Mio. Fr. übersteigen, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p><u>Richtprämie</u> Durchschnittsprämie <u>Region 1:</u> Erwachsene: Fr. 3816 Jugendliche (19-25): Fr. 3168 Kinder: Fr 924 <u>Region 2:</u> Erwachsene: Fr. 3468 Jugendliche (19-25): Fr. 2844 Kinder: Fr. 828</p> <p><u>Der Satz wird wie folgt festgelegt:</u> Die Prämienverbilligung beträgt für 2009 einen Prozentsatz der regionalen Durchschnittsprämie für die Krankenpflegegrundversicherung. Einen Anspruch auf eine Verbilligung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 23% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das weniger als 15% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt. • 40% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das zwischen 15% und 29.99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt. • 63% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das zwischen 30% und 59.99% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt. • 73% haben die Versicherten mit einem anrechenbaren Einkommen, das 60% und mehr unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt. • 100% für Empfänger von materieller Sozialhilfe. <p>Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre beträgt die Prämienverbilligung mindestens 50% der regionalen Durchschnittsprämie.</p> <p>Die Prämienverbilligung darf jedoch nicht höher sein als die Nettoprämie.</p>	<p>Bei Quellensteuerpflichtigen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich 1/20 des steuerbaren Vermögens.</p> <p>Die ausbezahlte EL-Leistung zur AHV/IV ist mindestens so hoch wie der Betrag der regionalen Durchschnittsprämie.</p> <p>Bezüger von EL-Leistungen erhalten die Prämienverbilligung nur über den Weg der Ergänzungsleistungen. Die EL-Einkommenslimiten werden um den Betrag der regionalen Durchschnittsprämie für die Krankenpflegegrundversicherung erhöht.</p> <p>Bei massgebender Veränderung des Einkommens (Scheidung, Tod, Arbeitslosigkeit, Aussteuerung) wird von der Steuererhebung abgesehen und bei der Neuberechnung des Anspruchs von den aktuellen Verhältnissen ausgegangen.</p> <p>Falls keine Steuerdaten auszuweisen sind, wird vom Nettoeinkommen ausgegangen.</p> <p>Zuzüger aus einem anderen Kanton können ihren neuen Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen, sofern sie am 1. Januar des laufenden Jahres Wohnsitz im neuen Kanton haben. Personen, die den Kanton Freiburg verlassen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung bis zum Ende des laufenden Jahres., sofern die Bedingungen für die Gewährung der Prämienverbilligung erfüllt sind.</p>	<p>Auszahlung an die Versicherer.</p> <p>Viermal pro Jahr. Die Krankenkassen erhalten für den administrativen Aufwand keine Vergütung.</p>	<p>Auf Antrag bei den Gemeindestellen.</p> <p>Die Bevölkerung wird mittels Presseartikel und durch die Gemeinden über das System der Prämienverbilligung informiert.</p> <p>Die AHV-Ausgleichskasse schickt den potentiell Berechtigten ein Anmeldeformular für die Prämienverbilligung bei jeder neuen Steueranmeldung.</p> <p>Es gibt keine Fristen für die Antragsstellung.</p> <p>Anspruch auf Prämienverbilligung ab dem Monat, ab welchem die Berechtigungsbedingungen erfüllt sind, aber frühestens ab dem ersten Tag des Jahres der Anspruchserhebung bei der Gemeinde.</p>

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage/ Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
SO	<p>Sozialgesetz (SG) KRB Nr. RG 119/2005 vom 31. Januar 2007 831.1</p> <p>Sozialverordnung (SV) RRB Nr. 2007/1834 vom 29. Oktober 2007 831.2</p> <p>Reglement über die Prämienverbilligung in Härtefällen vom 4.12.2000 In K. seit 1.1.2001.</p> <p>Reglement über die Prämienverbilligung für Personen, die an der Quelle besteuert werden vom 30.4.2002. In Kraft seit 1.6.2002.</p>	<p>Bemessungsperiode: 2007</p> <p>Die Berechnungen basieren auf dem satzbestimmenden Einkommen der Steuerveranlagung unter Berücksichtigung der folgenden Einkommensvariablen.</p> <p>a) Aufrechnung zu 100% der Pension. b) Ausschluss von Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen. c) Aufrechnung von Geschäftsverlusten aus Vorjahren. d) Aufrechnung freiwilliger Zuwendungen. e) Aufrechnung der Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) maximal bis zur Höhe des zulässigen Höchstabzuges gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) f) Aufrechnung des Abzuges für Liegenschaftskosten g) Anrechnung von 20% - 50% des satzbestimmenden Vermögens.</p>	<p><u>Richtprämie</u> Erwachsene: CHF 3060.00 Junge Erwachsene: CHF 2856.00 Kinder: CHF 864.00</p> <p>Die Ein- oder Zweieltern-Familie bildet eine Berechnungs- und Auszahlungseinheit, wobei jedes Kind, für das bei der Steuerveranlagung ein Abzug für Kinder in Ausbildung geltend gemacht und gewährt wurde, für die Berechnung der Prämienverbilligung als Kind der Familie zugerechnet wird, auch wenn es bereits selbständig besteuert wird, längstens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres in dem die Ausbildung endet.</p> <p>Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer über ein massgebendes Einkommen von CHF 0.– bis CHF 84'000.–verfügt. Die prozentualen Eigenanteile werden im Rahmen von 6 bis 12% linear festgelegt.</p> <p>Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die anrechenbaren Prämien bis zu einem massgebenden Einkommen von 72'000 Franken um mindestens 50% verbilligt.</p> <p><u>Härtefalleregiment:</u> Personen mit einem Einkommen geringer als 110% des betriebsrechtlichen Existenzminimums erhalten Prämienverbilligung in Höhe der Richtprämie.</p>	<p>Sozialhilfebezüger erhalten maximal die kantonale Durchschnittsprämie verbilligt.</p> <p>EL-Bezüger erhalten die kantonale Durchschnittsprämie voll verbilligt.</p> <p>EL-Bezüger, in Ausbildung Stehende, selbständig besteuerte Personen, Asylbewerber/innen sowie vorläufig Aufgenommene können in Sonderfällen abweichend behandelt werden.</p> <p><u>Härtefälle:</u> Personen, die durch besondere Verhältnisse (Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit,...) in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, können beantragen, dass ihnen eine Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Anspruchsjahr ausbezahlt wird.</p>	<p>Auszahlung an die Versicherer. Die Krankenkassen werden für ihren administrativen Aufwand nicht vergütet.</p> <p>Für Bezüger von EL-Leistungen ist die Prämienverbilligung in der EL-Leistung mit-enthalten.</p> <p>Für Sozialhilfeempfänger geht der Anspruch auf Prämienverbilligung an die bevorschussende Sozialhilfebehörde über, sofern die Verarbeitung nach Mitte August erfolgt.</p> <p>Auszahlungen an Dritte möglich.</p>	<p>Den Berechtigten wird jährlich ein Antragsformular zugeschickt. Das Antragsformular enthält Kontrollangaben zur Vermeidung von Doppelbezügen. Die Berechtigten überprüfen die Daten und senden das korrigierte und unterschriebene Formular der Ausgleichskasse zu. Die Steuerdatenbank wird monatlich abgefragt. Die erhaltenen und korrigierten Daten werden der Datenbank des Rechenzentrums IGS GmbH St. Gallen, der mehrere Kantone angehören, zugeführt.</p> <p>Versicherte, die keine Bescheinigung der Ausgleichskasse erhalten haben, können bei der Ausgleichskasse ein entsprechendes Gesuch 1) stellen. Die Bevölkerung wird mittels Medien und durch ein in der Begleitung der Steuererklärung abgedrucktes Merkblatt über die Prämienverbilligung informiert. Bei Quellensteuerpflichtigen werden die Merkblätter und die Antragsformulare ab Mai den Arbeitgebern zugestellt.</p> <p>1) Einreichfrist der Gesuche: Ordentliche Anträge: 31. Juli Quellensteuer: 31. Dezember</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)																																																																																														
BS	<p>Gesetz über die Harmonisierung und Koordination bedarfsabhängiger Sozialleistungen (SoHaG vom 25.6.2008) in Kraft seit dem 1.1.2009</p> <p>Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) in Kraft seit dem 1.1.2009</p> <p>Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV).</p> <p>Letzte Änderung: 01.01.2009</p> <p>Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO).</p> <p>Letzte Änderung: 01.01.2009</p>	<p>Einkommen gemäss aktuellsten Steuerdaten, sofern das aktuelle Einkommen nicht um mehr als 20% abweicht.</p> <p>+10% des steuerbaren Vermögens über dem Freibetrag (CHF 37'500.- bei Einzelperson, CHF 60'000.- bei zwei erwachsenen Personen, jeweils zuzüglich CHF 15'000.- pro Kind.</p> <p>(Vermögensberechnung erfolgt nicht genau analog der Erhebung der Steuerverwaltung).</p> <p>Bemessungsperiode: aktuellste Steuerdaten</p> <p>Einkommensgrenzwerte</p> <table border="1" data-bbox="423 799 873 1074"> <thead> <tr> <th>Anzahl Personen pro Haushalt</th> <th>Einkommensgrenze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>CHF 44'375.-</td></tr> <tr><td>2</td><td>CHF 71'000.-</td></tr> <tr><td>3</td><td>CHF 81'000.-</td></tr> <tr><td>4</td><td>CHF 89'000.-</td></tr> <tr><td>5</td><td>CHF 95'000.-</td></tr> <tr><td>6</td><td>CHF 99'000.-</td></tr> <tr><td>7</td><td>CHF 103'000.-</td></tr> <tr><td>8</td><td>CHF 107'000.-</td></tr> </tbody> </table>	Anzahl Personen pro Haushalt	Einkommensgrenze	1	CHF 44'375.-	2	CHF 71'000.-	3	CHF 81'000.-	4	CHF 89'000.-	5	CHF 95'000.-	6	CHF 99'000.-	7	CHF 103'000.-	8	CHF 107'000.-	<p>Prämienverbilligung pro Jahr für die verschiedenen Einkommensstufen</p> <table border="1" data-bbox="896 408 1261 983"> <thead> <tr> <th>Stufe</th> <th>Erwachsene</th> <th>Junge Erw. (19-25)</th> <th>Kinder</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>3252.-</td><td>2772.-</td><td>1116.-</td></tr> <tr><td>2</td><td>3036.-</td><td>2604.-</td><td>1056.-</td></tr> <tr><td>3</td><td>2820.-</td><td>2436.-</td><td>996.-</td></tr> <tr><td>4</td><td>2604.-</td><td>2268.-</td><td>936.-</td></tr> <tr><td>5</td><td>2388.-</td><td>2100.-</td><td>876.-</td></tr> <tr><td>6</td><td>2172.-</td><td>1932.-</td><td>816.-</td></tr> <tr><td>7</td><td>1956.-</td><td>1848.-</td><td>756.-</td></tr> <tr><td>8</td><td>1740.-</td><td>1848.-</td><td>696.-</td></tr> <tr><td>9</td><td>1524.-</td><td>1848.-</td><td>636.-</td></tr> <tr><td>10</td><td>1308.-</td><td>1848.-</td><td>576.-</td></tr> <tr><td>11</td><td>1092.-</td><td>1848.-</td><td>516.-</td></tr> <tr><td>12</td><td>876.-</td><td>1848.-</td><td>456.-</td></tr> <tr><td>13</td><td>660.-</td><td>1848.-</td><td>396.-</td></tr> <tr><td>14</td><td>444.-</td><td>1848.-</td><td>336.-</td></tr> <tr><td>15</td><td>228.-</td><td>1848.-</td><td>276.-</td></tr> <tr><td>16</td><td>240.-</td><td>1848.-</td><td>216.-</td></tr> <tr><td>17</td><td>240.-</td><td>1848.-</td><td>156.-</td></tr> <tr><td>18</td><td>240.-</td><td>1848.-</td><td>96.-</td></tr> </tbody> </table> <p>Jugendliche in Ausbildung (19-25) haben immer Anspruch nach Massgabe der Anspruchsberechtigung der Unterhaltsleistungen erbringenden Eltern bzw. des Unterhaltsleistungen erbringenden Elternteils.</p> <p>Kinder und junge Erwachsene, welche einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhalten mindestens 50% der kantonalen Richtprämie. Die kantonale Richtprämie entspricht 90% der kantonalen Durchschnittsprämie.</p>	Stufe	Erwachsene	Junge Erw. (19-25)	Kinder	1	3252.-	2772.-	1116.-	2	3036.-	2604.-	1056.-	3	2820.-	2436.-	996.-	4	2604.-	2268.-	936.-	5	2388.-	2100.-	876.-	6	2172.-	1932.-	816.-	7	1956.-	1848.-	756.-	8	1740.-	1848.-	696.-	9	1524.-	1848.-	636.-	10	1308.-	1848.-	576.-	11	1092.-	1848.-	516.-	12	876.-	1848.-	456.-	13	660.-	1848.-	396.-	14	444.-	1848.-	336.-	15	228.-	1848.-	276.-	16	240.-	1848.-	216.-	17	240.-	1848.-	156.-	18	240.-	1848.-	96.-	<p>In Konkubinat Lebende mit gemeinsamem Kind und Konkubinatspaare ohne Kinder nach 5 jährigem Zusammenleben werden zusammen berechnet.</p> <p>EL-Bezüger/innen zur AHV/IV wird die kantonale Durchschnittsprämie vergütet.</p> <p>Personen, welche Sozialhilfe beziehen, erhalten Prämienbeiträge grundsätzlich auf der Grundlage des Sozialhilfegesetzes.</p> <p>Die Versicherer welche dem Rahmenvertrag beigetreten sind gebunden, bei Zahlungsverzug die Leistungen nicht zu verrechnen, noch einzustellen. Für diese Fälle zahlt der Kanton jährlich eine Pauschale (Volumenprozent) an die Versicherer.</p>	<p>Die Auszahlung der Prämienbeiträge erfolgt an die Versicherer. Die Versicherer werden für den administrativen Aufwand vergütet.</p> <p>Das Amt für Sozialbeiträge meldet den Krankenkassen regelmässig, welche ihrer Versicherten Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Die Krankenkassen reduzieren die Prämien der Versicherten ab Folgemonat um den staatlichen Beitrag, d.h. die Versicherten kommen ab Folgemonat der Antragstellung sofort in den Genuss einer monatlichen Prämienreduktion.</p> <p>Massgebende Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, welche um mindestens 20% abweichen und mindestens 3 Monate andauern werden ab dem 1. Tag des vierten Monats ab Eintritt unterjährig berücksichtigt. Änderungen des Zivilstandes, welche den Anspruch auf einkommensabhängige Prämienbeiträge beeinflussen, werden ab Folgemonat des Eintritts berücksichtigt.</p> <p>Grundsätzlich hat eine neue Steuerveranlagung eine Neuberechnung der Prämienverbilligung zur Folge.</p>	<p>Auf Antrag.</p> <p>ZuzügerInnen aus dem In- und Ausland erhalten eine Broschüre, die über das Prämienverbilligungssystem informiert.</p> <p>Es gibt keine Frist für die Antragstellung.</p> <p>Zentrale Verwaltung.</p>
Anzahl Personen pro Haushalt	Einkommensgrenze																																																																																																			
1	CHF 44'375.-																																																																																																			
2	CHF 71'000.-																																																																																																			
3	CHF 81'000.-																																																																																																			
4	CHF 89'000.-																																																																																																			
5	CHF 95'000.-																																																																																																			
6	CHF 99'000.-																																																																																																			
7	CHF 103'000.-																																																																																																			
8	CHF 107'000.-																																																																																																			
Stufe	Erwachsene	Junge Erw. (19-25)	Kinder																																																																																																	
1	3252.-	2772.-	1116.-																																																																																																	
2	3036.-	2604.-	1056.-																																																																																																	
3	2820.-	2436.-	996.-																																																																																																	
4	2604.-	2268.-	936.-																																																																																																	
5	2388.-	2100.-	876.-																																																																																																	
6	2172.-	1932.-	816.-																																																																																																	
7	1956.-	1848.-	756.-																																																																																																	
8	1740.-	1848.-	696.-																																																																																																	
9	1524.-	1848.-	636.-																																																																																																	
10	1308.-	1848.-	576.-																																																																																																	
11	1092.-	1848.-	516.-																																																																																																	
12	876.-	1848.-	456.-																																																																																																	
13	660.-	1848.-	396.-																																																																																																	
14	444.-	1848.-	336.-																																																																																																	
15	228.-	1848.-	276.-																																																																																																	
16	240.-	1848.-	216.-																																																																																																	
17	240.-	1848.-	156.-																																																																																																	
18	240.-	1848.-	96.-																																																																																																	

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
BL	<p>Einführungsgesetz zum BG Krankenversicherung (EG KVG) Änd. vom 6. Juni 2002 In Kraft seit 1.01.2003. Änd. vom 21.11.2006</p> <p>Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung PVV vom 12.11.2002. In Kraft seit 1.1.2003. Änd. 28.11.2006</p> <p>Dekret über die Einkommensgrenzen in Kraft seit 1.1.2007 § 1 EG KVG</p> <p>Alles Wissenswerte über die IPV sowie die gesetzlichen Bestimmungen sind auf unserer Homepage verfügbar www.sva-bl.ch</p>	<p><u>Grundbedingung</u></p> <p>Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird anhand der definitiven Staatssteuerveranlagung 2007 festgelegt.</p> <p><u>Berechnungsgrundlage</u></p> <p>Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen, vermehrt um Steuerfreibeträge auf Renten, um 20 % des steuerbaren Reinvermögens, die Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren i.d. 2 Säule, die Liegenschaftskosten, die den Pauschalabzug übersteigen, die Einzahlungen in die Säule 3a bis zur max. Höhe des Abzugs gem. Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a der VO vom 13.11.1985, vermindert um gesondert besteuerte Kapitalabfindungen und um versteuerte Kinderunterhaltsbeiträge.</p> <p>Ermittlung gemäss Einkommen aus der Staatssteuerveranlagung.</p>	<p><u>Richtprämie 2009</u></p> <p>CHF. 2220 für Erwachsene CHF 1920 für Jugendliche CHF 1380 für Kinder per anno</p> <p>Für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre wird mindestens 50% der entsprechenden kantonalen Jahresrichtprämie ausgerichtet.</p> <p><u>Berechnung der Prämienverbilligung</u></p> $PV = \sum \text{Richtprämien eines Haushalts} - 7.5\% \text{ des massgebenden Jahreseinkommens.}$ <p>Das Parlament (Landrat) legt im Dekret den Prozentsatz (Selbstbehalt) des massgebenden Jahreseinkommens sowie die anspruchsbeschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens pro Haushaltstyp fest. fest.</p>	<p>Personen, die einkommensabhängige Sozialleistungen beziehen, wird die IPV als Einkommen angerechnet.</p> <p>Personen, die langfristig Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz beziehen, erhalten anstelle der Prämienverbilligung bedarfsgerechte Beiträge an die Krankenversicherung. Die Prämienverbilligung wird an die Sozialhilfebehörde überwiesen.</p> <p>Gesuche um Wegkauf der Kosten des Leistungsaufschubs sind dem kantonalen Sozialamt einzureichen. Dieses prüft eine allfällige Bedürftigkeit.</p> <p>Die Ausgleichskasse hebt den Prämienverbilligungsanspruch auf und zahlt die aufgeschobenen Prämienverbilligung nach, sobald die versicherte Person nachweist, dass der Leistungsaufschub aufgehoben ist.</p> <p>EL-Bezüger/innen erhalten die vom Bund vorgeschriebene Durchschnittsprämie.</p> <p>Quellensteuerberechtigte werden mit 70% des Bruttolohnes berechnet .</p>	<p>Auszahlung an Versicherte in Monatsraten. IPV-Beiträge unter CHF 600 p.a werden in einer einmaligen Zahlung überwiesen</p> <p>Der Regierungsrat legt die Jahresrichtprämie fest. Für Erwachsene hat sie mindestens 20% unter dem Prämien-durchschnitt im Kanton zu liegen, für Kinder und Jugendliche kann sie näher beim Prämien-durchschnitt sein. Beträge unter CHF 240 p.a. werden nicht berücksichtigt</p> <p>Auszahlungen an Sozialhilfebehörden sind mit Abtretung möglich</p>	<p>Automatische Zustellung eines Antragsformulars. Personen, die zu Beginn der Steuerperiode der Steuerpflicht unterstehen und die Voraussetzungen für die auszahlende Prämienverbilligung erfüllen, wird ohne Gesuch ein Antragsformular zugestellt. Das Antragsformular enthält bereits die Berechnung der Prämienverbilligung für die Berechtigungsperiode sowie Kontrollangaben zur Vermeidung von Doppelbezügen.</p> <p>Zuziehende Personen mit einer Prämienverbilligung eines anderen Kantons erhalten auf Gesuch hin im Folgejahr Prämienverbilligung.</p> <p>Beim Wegzug aus dem Kanton bleibt der Kanton Basel-Landschaft für die Prämienverbilligung bis zum Ende des Umzugsjahres zuständig.</p> <p>Hat sich im Vorjahr gegenüber der Veranlagung gem. § 9 Abs. 2 das Einkommen um 20 % verringert oder die personelle Zusammensetzung verändert, wird die Prämienverbilligung auf Gesuch hin angepasst.</p> <p>Einreichfrist 1 Jahr ab Erhalt des Antragsformulars</p> <p>Durchführung der Prämienverbilligung durch die Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft.</p>

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
SH	<p>Dekret über den Vollzug des KVG vom 10.6.96. (SHR 832.110) Letzte Teilrevision in Kraft seit 1.1.2007</p> <p>Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien vom 9.7.1996. (SHR 832.111) Letzte Teilrevision in Kraft seit 1.1.2009</p>	<p>Anrechenbares Einkommen = Reineinkommen + 10% des steuerpflichtigen Vermögens – Grundabzug 11'000 bei Haushalten mit Kindern / 7'500 Hh. ohne Kinder – Kinderabzug 4'000/Kind – Entlastungsabzug für sehr kleine Einkommen + Aufrechnung allfälliger Negativsaldi der Einkünfte aus Grundeigentum</p> <p>Massgebend sind die definitiven Steuerwerte für das zweite oder – bei deren Fehlen – das dritte dem Zahlungsjahr vorangehende Jahr.</p>	<p><u>Richtprämien</u> = Mittelwert der Prämien der 3 günstigsten Versicherer mit mindestens 1000 Versicherten im Kanton (differenziert nach Prämienkategorien (Kinder, 19-25 J., 26+)</p> <p><u>Berechnung der Prämienverbilligung</u></p> <p>$PV = \sum \text{Richtprämien} - 12 \% \text{ des anrechenbaren Einkommens (Begrenzung auf maximal 75 \% der Richtprämien)}$</p> <p>Jugendliche im 19. + 20. Altersjahr werden in der Regel mit den Eltern veranschlagt Generell eigener Anspruch ab dem 21. Altersjahr.</p>	<p>Keine Sonderregelung für selbstständig Erwerbende.</p> <p>Quellensteuerpflichtigen werden 75% des Einkommens + 10% des steuerpflichtigen Vermögens angerechnet.</p> <p>Für Versicherte nach Art. 65a des Bundesgesetzes (Grenzgänger/innen) sind die vom Bund festgelegten Richtprämien massgebend.</p> <p>Für Sozialhilfeempfänger gilt eine höhere Richtprämie.</p> <p>EL-Bezüglern wird die Richtprämie voll vergütet.</p>	<p>Auszahlung in einem Betrag an Krankenversicherer., Die Versicherer werden für den administrativen Aufwand vergütet.</p> <p>Für Sozialhilfebezüger kann die Prämienverbilligung durch die bevorschussende Sozialhilfebehörde geltend gemacht werden.</p> <p>Auszahlung an Dritte möglich, aber nur mit schriftlicher Zustimmung der Anspruchsberechtigten.</p>	<p>Die Steuerverwaltung ermittelt die potentiell anspruchsberechtigten Personen aufgrund der vorliegenden Steuerdaten. Die Antragsformulare werden den betreffenden Personen anfangs Februar direkt zugestellt.</p> <p>Antragseinreichfrist: 30. September. Frist für nachträgliche Geltendmachung veränderter Steuerfaktoren : 30. September. Letzte Nachfrist bei wichtigen Gründen : Bis 15. November.</p> <p>Grenzgänger/innen, die am 1. Januar im Kanton Schaffhausen beschäftigt waren, erhalten das Antragsformular direkt durch die Ausgleichskasse zugestellt.</p>

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)						
AR	<p>Vorläufige Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 11.12.2007 .</p> <p>Gültig ab 01.01.2008 .</p> <p>Änderungen vom 26.02.01 18.02.02, 2.12.02 und 29.03.04</p> <p>In Kraft: 01.01.2008..</p>	<p>Die Berechnung erfolgt nach kantonalem Steuergesetz. Steuerpflichtiges Einkommen + 10% des steuerpflichtigen Vermögens gemäss Kirchensteuer - genereller Abzug*</p> <p>*Fr. 18'720 für Alleinstehende, bzw. Fr. 28'080 für Ehepaare.</p> <p>Steuerveranlagungsperiode: 2007.</p> <p>Familien mit Kindern oder Jugendlichen in Ausbildung werden je Fr. 5500 vom massgebenden Einkommen abgezogen.</p> <p>Selbständig besteuerte Lehrlinge und nichterwerbstätige Studierende haben zusammen mit den unterhaltspflichtigen Eltern einen gemeinsamen Anspruch auf Prämienverbilligung. Dieser wird aufgrund der Einkommen und Vermögen sowie der Prämien der Lehrlinge und Studierenden und ihrer Eltern ermittelt. Ein Ausbildungsnachweis muss dem Antrag beigelegt werden.</p> <p>Die Prämien für Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen, werden um 100 Prozent verbilligt, sofern das steuerbare Einkommen und Vermögen die entsprechende Obergrenze nicht übersteigen.</p>	<p><u>Anrechenbaren Prämien</u></p> <p>Durchschnittsprämien für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.</p> <table border="1" data-bbox="734 512 1090 624"> <tr> <td>Erwachsene</td> <td>Fr. 2'670</td> </tr> <tr> <td>Jugendliche in Ausb. (18-25)</td> <td>Fr. 2'217</td> </tr> <tr> <td>Kinder</td> <td>Fr. 631</td> </tr> </table> <p>Für Personen in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen wird die Richtprämie zu 100% verbilligt, für Einkommen, die darüber liegen, erfolgen linear gekürzte Verbilligungen.</p> <p>Der Regierungsrat legt den Selbstbehalt (in Prozent des anrechenbaren Einkommens) jährlich fest. Für das Jahr 2009 beträgt er 20 Prozent.</p> <p>Bis zu den vordefinierten Höchstgrenzen besteht immer der Anspruch auf 100% der Verbilligung der Prämie für Kinder und in Ausbildung stehende Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.</p>	Erwachsene	Fr. 2'670	Jugendliche in Ausb. (18-25)	Fr. 2'217	Kinder	Fr. 631	<p>EL- und Sozialhilfebezüger/innen, sowie Personen, die in ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, wird die Richtprämie der EL zu 100% verbilligt.</p> <p>Quellensteuerberechtigte (auch Saisoniers) haben einen pro-rata-Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p>In der Regel bargeldlose Auszahlung an inländische Zahlungsadressen. Sie erfolgt in der Regel an die Versicherten selbst, kann aber auch an die Versicherer oder an Dritte, welche die Prämien bevorschusst haben, erfolgen</p>	<p>Aufgrund der Steuerdaten werden die mutmasslich Berechtigten ermittelt und persönlich angeschrieben. Sie erhalten ein bereits ausgefülltes Anmeldeformular, welches unterzeichnet der AHV-Gemeinde-Zweigstelle abgegeben werden muss. Die Bevölkerung wird im übrigen auch durch Presseartikel und durch die Gemeinden über die Prämienverbilligung instruiert. Personen, die kein Anmeldeformular erhalten haben, können ein solches bei den AHV-Gemeindezweigstellen verlangen. Die administrativen Kosten werden vom Kanton getragen.</p> <p>Letzter Termin für die Antragsstellung ist der 30.09.2009.</p> <p>Durchführung durch die Ausgleichskasse des Kantons Appenzell Ausserrhoden unter Mitwirkung der AHV-Gemeindezweigstellen</p> <p>Die Durchführungskosten der Ausgleichskasse werden vom Kanton getragen.</p>
Erwachsene	Fr. 2'670											
Jugendliche in Ausb. (18-25)	Fr. 2'217											
Kinder	Fr. 631											

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilligung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung						
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)						
AI	<p>Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VKVG; GS 832.010) vom 30.10.95. In Kraft seit 1.1.96.</p> <p>Standeskommissionsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 2.04.96. (GS 832.501, Stand: 06.11.2007)</p>	<p>Die Berechnung erfolgt nach kantonalem Steuergesetz.</p> <p>Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Prämienverbilligung 2009 dient die Steueranlagung 2007. Als Stichtag gilt der 31. März 2009. Sofern die vorgenannte Grundlage nicht vorhanden ist, wird auf die letzte rechtskräftige Steuereinschätzung abgestellt.</p> <p>Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> das steuerpflichtige Gesamteinkommen; 10 % des steuerpflichtigen Gesamtvermögens; Unterhalts- und Verwaltungskosten für Grundstücke des Privatvermögens, soweit sie den Pauschalabzug von 20 % der entsprechenden Erträge übersteigen; Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a); Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; Einelter nabzug bei Konkubinatspaaren. <p>Für die Berechnung des Anspruchs von Konkubinatspaaren mit Kindern ist auf die kumulierten massgebenden Gesamteinkommen abzustellen. Der Gesamtanspruch wird beiden Konkubinatspartnern je zur Hälfte vergütet.</p> <p>Ehegatten, Alleinstehende und Konkubinatspaare, die mit Kindern zusammenleben und für sie aufkommen, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Bezüglich der familiären Verhältnisse und des Wohnsitzes gilt der 1. Januar 2009 als Stichtag.</p>	<p><u>Richtprämie</u></p> <p>Prämie des günstigsten Anbieters im Kanton</p> <table border="1" data-bbox="898 443 1272 596"> <tr> <td>Erwachsene (Jg 1983 und älter)</td> <td>Fr. 2'270.--</td> </tr> <tr> <td>Junge Erwachsene (Jg 1984-1990)</td> <td>Fr. 1'930.--</td> </tr> <tr> <td>Kinder (Jg 1991 und jünger)</td> <td>Fr. 500.--</td> </tr> </table> <p>*Prämienverbilligung = Σ Richtprämien – 6.5% Selbstbehalt</p> <p>Der eigene Prämienanteil beträgt 6.5% des massgebenden Gesamteinkommens.</p> <p>Sofern das massgebende Gesamteinkommen gemäss Art. 5 Abs. 3 des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (GS 832.501) Fr. 80'000.-- nicht überschreitet, wird die Verbilligung für die Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung im selben Haushalt auf die Hälfte der Richtprämien angehoben, soweit der Gesamtanspruch des Haushaltes auf Prämienverbilligung gemäss Art. 3 Abs. 2 des genannten Beschlusses unterhalb der entsprechenden Summe liegt.</p>	Erwachsene (Jg 1983 und älter)	Fr. 2'270.--	Junge Erwachsene (Jg 1984-1990)	Fr. 1'930.--	Kinder (Jg 1991 und jünger)	Fr. 500.--	<p>EL-Bezüger erhalten die Durchschnittsprämie voll vergütet. Die Auszahlung erfolgt mit der Rente monatlich über die Kant. Ausgleichskasse.</p> <p>Ausländer/innen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die weniger als 12 Monate gültig ist, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Zuzüger aus dem Ausland haben einen pro-rata Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Anspruchsberechtigte müssen im Besitz einer Krankenpflege-Grundversicherung bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer sein.</p>	<p>Die rechtmässig zugesprochenen Prämienverbilligungsbeiträge werden den Berechtigten zur Verrechnung mit den im Kanton geschuldeten Steuern gutgeschrieben. Übersteigt die Prämienverbilligung die zu entrichtende Steuer, wird die Differenz dem Berechtigten ausbezahlt.</p> <p>Bei Sozialhilfeempfängern geht die oben genannte Differenz an das Sozialamt über.</p>	<p>Die Berechtigten werden mit einer Verfügung über die Verbilligung benachrichtigt. Wer keine Verfügung erhält und Anspruch auf Prämienverbilligung erheben will, kann sich beim Gesundheitsamt erkundigen. Die Bevölkerung wird mittels Medien (amtliches Publikationsorgan) und Verfügung über ihren Anspruch informiert.</p> <p>Der Vollzug der Prämienverbilligung obliegt dem Gesundheits- und Sozialdepartement (Gesundheitsamt).</p> <p>Die administrativen Kosten werden vom Kanton getragen.</p>
Erwachsene (Jg 1983 und älter)	Fr. 2'270.--											
Junge Erwachsene (Jg 1984-1990)	Fr. 1'930.--											
Kinder (Jg 1991 und jünger)	Fr. 500.--											

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
SG	<p>Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9.11.95 (EG zum KVG). In Kraft seit 1.1.96 sowie der Nachtrag I.</p> <p>Verordnung zum EG zum KVG vom 12.12.95 (V zum EG zum KVG). In Kraft seit 1.1.96 sowie die Nachträge I bis XV.</p> <p>RRB über die Prämienverbilligung in der Krankenpflege-Grundversicherung für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton St.Gallen für das Jahr 2009 vom 2.12.08. In Kraft seit 1.1.09.</p> <p>RRB über die Prämienverbilligung in der Krankenpflege-Grundversicherung für in der Schweiz obligatorisch versicherte Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in ei-</p>	<p>Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton:</p> <p>Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1.1. des Jahres, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird.</p> <p>Berechnung des massgebenden Einkommens für: a) noch nicht definitiv veranlagte Personen: gemäss Selbstdeklaration; b) definitiv veranlagte Personen: gemäss Veranlagung.</p> <p>Das massgebende Einkommen entspricht dem Reineinkommen vom 31.12. des vorletzten Jahres + 1/10 des steuerbaren Vermögens + Beiträge an die Säule 3a + Leistungen und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, soweit diese den Betrag von Fr. 25'000 übersteigen + der den Pauschalabzug von 20% der Mieteinnahmen übersteigenden Liegenschaftsaufwand + den Vorjahresverlusten nach Art. 42 des kantonalen Steuergesetzes abzüglich Fr. 9'000 je Kind.</p> <p>Alleinstehende ohne Unterstützungspflicht mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 100'000, Alleinstehende mit Unterstützungspflicht und Verheiratete mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 150'000 haben auch bei Einkommen Null keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>Für jedes in der Schweiz wohnhafte Kind, für das ein Freibetrag nach kantonalem Steuergesetz gewährt wird, vermindert sich das massgebende Einkommen um Fr. 9'000.</p> <p>Der Abzug wird auch Eltern eines in Ausbildung stehenden Kindes bis zum vollendeten 25. Altersjahr gewährt, wenn ein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht oder bestehen würde.</p> <p>Anrechnung der Renten der AHV/IV zu 100%.</p> <p>Entspricht das ermittelte Einkommen offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wird auf diese abgestellt.</p> <p>Quellenbesteuerte Personen mit einer Bewilligung zum Jahresaufenthalt im Kanton:</p>	<p><u>Referenzprämien</u> (gelten für alle anspruchsberechtigten Kategorien)</p> <p>Erwachsene: R I Fr. 2'549, R II Fr. 2'354, R III Fr. 2'257</p> <p>Jugendliche in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn deren Versicherer eine Ermässigung nach Art. 61 Abs. 3 KVG gewährt: R I Fr. 2'122, R II Fr. 1'946, R III Fr. 1'842</p> <p>Kinder: R I Fr. 611, R II Fr. 561, R III Fr. 544</p> <p><u>Belastungsgrenzen für massgebendes Einkommen</u> (gelten für alle anspruchsberechtigten Kategorien)</p> <p>Alleinstehende ohne Kinder: bis Fr. 7'500 x=6% Fr. 7'501 - Fr. 12'500 x=8% ab Fr. 12'501 x=9%</p> <p>Verheiratete ohne Kinder: bis Fr. 10'000 x=6% Fr. 10'001 - Fr. 15'000 x=8% ab Fr. 15'001 x=9%</p> <p>Alleinstehende mit Kindern: bis Fr. 10'000 x=6% Fr. 10'001 - Fr. 15'000 x=8% ab Fr. 15'001 x=10%</p> <p>Verheiratete mit Kindern: bis Fr. 15'000 x=6% Fr. 15'001 - Fr. 20'000 x=8% ab Fr. 20'001 x=10%</p> <p>Die Belastungsgrenze einer Person bzw. eines Haushalts entspricht der Eigenleistung, die nicht durch Prämienverbilligung ausgeglichen wird.</p> <p><u>Obergrenze des Einkommens zur Verbilligung der Referenzprämien nach Art. 65 Abs. 1bis des KVG</u></p> <p>Obergrenzen des Reineinkommens für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton nach Art. 12 der V zum EG zum KVG</p> <p>Alleinstehende: ohne Kinder Fr. 25'000</p>	<p>Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, beginnt der Anspruch auf Prämienverbilligung mit Beginn des Monats der Antragstellung.</p> <p>Personen, die EL zur AHV/IV beziehen, erhalten die vom EDI festgelegte regionale Durchschnittsprämie erstattet.</p> <p>Bei Geburt eines Kindes wird das massgebende Einkommen ab Geburtsmonat neu berechnet. Die Neuberechnung kann bis 30.6. des Jahres nach der Geburt rückwirkend geltend gemacht werden.</p> <p>Die politische Gemeinde übernimmt Prämien und Kostenbeteiligungen der Krankenpflege-Grundversicherung von versicherungspflichtigen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton, wenn deren Mittel für den eigenen Lebensunterhalt und jenen ihrer Familienmitglieder nicht ausreichen.</p> <p>Ist die Zahlungsunfähigkeit einer versicherungspflichtigen Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton nachgewiesen, leistet die politische Gemeinde im Ausmass des Bundesrechts (Art. 64a Abs. 2 KVG) Ersatz. Zuständig ist die politische Gemeinde, in der die Person im Zeitpunkt der Einreichung des Pfändungsverlustscheins</p>	<p>Die Sozialversicherungsanstalt überweist den Betrag der Prämienverbilligung Ende Mai den Versicherern zur Verbilligung der Prämien.</p> <p>Die Versicherer erhalten keine Entschädigung für die Mitwirkung bei der Prämienverbilligung.</p> <p>Nicht verwendete Prämienbeiträge haben die Krankenversicherer dem Kanton zurückzuerstatten.</p> <p>Die Prämienverbilligung für später eingehende Anträge wird der anspruchsberechtigten Person direkt ausbezahlt.</p>	<p>Die Sozialversicherungsanstalt mit ihren AHV-Zweigstellen (Durchführungsstelle) ermittelt zusammen mit den Steuerbehörden die voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen.</p> <p>Die Durchführungsstelle stellt der voraussichtlich anspruchsberechtigten Person, die am 1. Januar des Jahres der Prämienverbilligung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder eine fremdenpolizeiliche Bewilligung zum Jahresaufenthalt (Ausweis B) im Kanton hat, bis 31. Januar den Berechtigungsschein zu. Personen, die keinen Berechtigungsschein erhalten haben, können einen solchen bei der Durchführungsstelle beantragen. Der Berechtigungsschein ist bis 31.3. mit Angabe des Versicherers der Durchführungsstelle einzureichen.</p> <p>Aus wichtigen Gründen kann diese Frist bis 31.12. verlängert werden.</p> <p>Versicherungspflichtige Grenzgänger, erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F), erwerbstätige Asylsuchende (Ausweis N) und Kurzaufenthalter (Ausweis L) mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer ab einem Jahr erhalten</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
SG	<p>nem Mitgliedstaat der EG für das Jahr 2009 vom 2.12.08. In Kraft seit 1.1.09.</p>	<p>Als massgebendes Einkommen gilt das der Quellensteuer zugrunde liegende letzte definitive Brutto-Einkommen, das der Steuerbehörde bekannt ist. Das Brutto-Einkommen wird zu 75 % angerechnet.</p> <p>Für jedes in der Schweiz wohnhafte Kind einer quellenbesteuerten Person mit einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Jahresaufenthalt (Ausweis B, F, N oder L) im Kanton vermindert sich das massgebende Einkommen um Fr. 9'000, sofern für dieses Kind im ordentlichen Veranlagungsverfahren ein Freibetrag nach kantonalem Steuergesetz beansprucht werden könnte.</p> <p>Grenzgänger:</p> <p>Als massgebendes Einkommen gilt das der Quellensteuer zugrunde liegende letzte definitive Brutto-Einkommen der in der Schweiz obligatorisch versicherten Familienangehörigen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EG.</p> <p>Das der Quellensteuer zugrunde liegende letzte definitive Brutto-Einkommen wird zu 75 % angerechnet. Das ermittelte Einkommen wird in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet. Massgebend ist der vom BAG veröffentlichte Index.</p> <p>Für jedes in der Schweiz obligatorisch krankenversicherte nicht schulpflichtige oder in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind bis zum vollendeten 25. Altersjahr vermindert sich das massgebende Einkommen um Fr. 9'000. Die Ausbildung ist nachzuweisen.</p> <p>Für Zuzüger aus dem Ausland, Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EG sowie für erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F), erwerbstätige Asylsuchende (Ausweis N) und Kurzaufenthalter (Ausweis L) mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer ab einem Jahr sind die persönlichen und familiären Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung massgebend. Der Anspruch der mitversicherten Familienangehörigen von Grenzgängern leitet sich von der Person mit Anbindung an den Kanton ab.</p>	<p>mit 1 Kind Fr. 40'000 mit 2 Kindern Fr. 42'500 mit 3 Kindern Fr. 45'000 mit 4 Kindern Fr. 47'500 mit 5 und mehr Kindern Fr. 50'000.</p> <p>Verheiratete: ohne Kinder Fr. 35'000 mit 1 Kind Fr. 70'000 mit 2 Kindern Fr. 72'500 mit 3 Kindern Fr. 75'000 mit 4 Kindern Fr. 77'500 mit 5 und mehr Kindern Fr. 80'000</p> <p>Obergrenzen des Bruttoeinkommens für quellenbesteuerte Personen mit einer Bewilligung zum Jahresaufenthalt im Kanton nach Art. 12 bis der V zum EG zum KVG und für Grenzgänger</p> <p>Alleinstehende: ohne Kinder Fr. 33'400 mit 1 Kind Fr. 53'400 mit 2 Kindern Fr. 56'700 mit 3 Kindern Fr. 60'000 mit 4 Kindern Fr. 63'400 mit 5 und mehr Kindern Fr. 66'700</p> <p>Verheiratete: ohne Kinder Fr. 46'700 mit 1 Kind Fr. 93'400 mit 2 Kindern Fr. 96'700 mit 3 Kindern Fr. 100'000 mit 4 Kindern Fr. 103'400 mit 5 und mehr Kindern Fr. 106'700</p> <p>Übersteigt die Prämienverbilligung die im laufenden Jahr geschuldete Restprämie, kann die nicht verwendete Prämienverbilligung auf das folgende Jahr übertragen werden. Der Versicherer weist die Prämienverbilligung gegenüber der anspruchsberechtigten Person aus.</p> <p>Die Referenzprämien und Belastungsgrenzen werden von der Regierung jährlich bis 15.12. für das Folgejahr festgelegt.</p> <p>Eine Prämienverbilligung von weniger als Fr. 12 wird nicht ausbezahlt.</p>	<p>ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Der Nachweis auf Zahlungsunfähigkeit kann mit einem definitiven oder mit einem provisorischen Pfändungsverlustschein ohne pfändbaren Überschuss erbracht werden. Der Krankenversicherer reicht der politischen Gemeinde das Original des Pfändungsverlustscheins ein.</p> <p>Die politische Gemeinde setzt die Betreuung der Verlustscheine der Krankenversicherer fort. Der Kanton erhält die Hälfte des Betreuungserlöses nach Abzug der Betreuungskosten.</p> <p>Für die Prämienverbilligung sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.</p> <p>Eine zu Unrecht ausgerichtete Prämienverbilligung ist zurückzuerstatten.</p> <p>Eltern einer in Ausbildung stehenden Person bis zum vollendeten 25. Altersjahr erhalten die Prämienverbilligung für diese Person, wenn ein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht oder bestehen würde.</p>		<p>den Berechtigungsschein auf Antrag.</p> <p>Die Sozialversicherungsanstalt liefert den Versicherern die für die Prämienverbilligung notwendigen Daten auf elektronischen Datenträgern. Sie erhält die für den Vollzug der Prämienverbilligung entstandenen Kosten vergütet (Pauschalbetrag je antragstellende Person).</p> <p>Die Durchführungsstelle sorgt in Absprache mit dem Gesundheitsdepartement für eine angemessene Information der Versicherten über die Prämienverbilligung.</p>

<u>Kan</u> <u>ton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)																												
GR	<p>Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG) vom 26.11.95. In K. seit 1.1.96.</p> <p>Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (VOzKPVG) vom 17.12.02. In K. seit 1.01.03</p>	<p>Ordentlich besteuerte Personen: Anrechenbares Einkommen = Steuerbares Einkommen + 20% des steuerbaren Vermögens.</p> <p>Massgebend sind die kantonalen Steuerfaktoren. Provisorische Veranlagungen sind gültig.</p> <p>Personen, die von Gesetzes wegen verpflichtet sind, für andere Personen die obligatorische Krankenpflegegrundversicherung zu bezahlen, haben zusammen mit den unterstützten Personen einen Gesamtanspruch.</p> <p>Steuerpflichtige Personen in Ausbildung haben einen Anspruch auf Prämienbeiträge, sofern Drittpersonen, im Rahmen des Gesamtanspruchs, für die Ausbildung kein Kinder- oder Unterstützungsabzug (Steuerveranlagung) gewährt wird. Wird einer Drittperson in diesem Rahmen ein Steuerabzug für Personen in Ausbildung gewährt, hat sie Anspruch, bei Erfüllung der Bedingungen, auf IPV.</p> <p>Beiträge unter Fr. 20.-- werden nicht ausbezahlt.</p> <p>Eine Neuberechnung des Prämienverbilligungsanspruchs für das laufende Jahr kann bei einer Änderung des anrechenbaren Einkommens von mindestens 20% oder bei einer Änderung der persönlichen und familiären Verhältnisse verlangt werden.</p> <p>Beiträge werden anhand der Selbstbehaltsätze und anhand der Höhe der Beiträge für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung berechnet. Der höhere Beitrag wird ausbezahlt.</p>	<p>Richtprämien bei Wohnsitz oder Aufenthalt in GR</p> <p>Gewichtetes Mittel der kantonalen Prämien 2009 minus acht Prozent nach Prämienregion.</p> <p><u>Region 1</u></p> <table border="0"> <tr><td>Erwachsene</td><td>Fr. 3144.--</td></tr> <tr><td>junge Erwachsene</td><td>Fr. 2496.--</td></tr> <tr><td>Kinder</td><td>Fr. 768.--</td></tr> </table> <p><u>Region 2</u></p> <table border="0"> <tr><td>Erwachsene</td><td>Fr. 2952.--</td></tr> <tr><td>junge Erwachsene</td><td>Fr. 2376.--</td></tr> <tr><td>Kinder</td><td>Fr. 732.--</td></tr> </table> <p><u>Region 3</u></p> <table border="0"> <tr><td>Erwachsene</td><td>Fr. 2724.--</td></tr> <tr><td>junge Erwachsene</td><td>Fr. 2160.--</td></tr> <tr><td>Kinder</td><td>Fr. 660.--</td></tr> </table> <p>Richtprämien bei Wohnsitz in EG/EFTA Staat</p> <p>Massgebend sind die vom Bund festgelegten Durchschnittsprämien.</p> <p>Selbstbehalte 2009</p> <p>Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie den festgelegten Selbstbehalt in Form eines prozentualen Anteils des anrechenbaren Einkommens übersteigen.</p> <p>Die Selbstbehalte sind nach Einkommenskategorien abgestuft</p> <table border="1"> <tr><td>bis anrech. EK Fr. 10'000</td><td>5.0%</td></tr> <tr><td>bis anrech. EK Fr. 20'000</td><td>6.5%</td></tr> <tr><td>bis anrech. EK. Fr. 30'000</td><td>8.0%</td></tr> <tr><td>bis anrech. EK. Fr. 40'000</td><td>9.0%</td></tr> <tr><td>ab anrech. EK. Fr. 40'001</td><td>10.0%</td></tr> </table>	Erwachsene	Fr. 3144.--	junge Erwachsene	Fr. 2496.--	Kinder	Fr. 768.--	Erwachsene	Fr. 2952.--	junge Erwachsene	Fr. 2376.--	Kinder	Fr. 732.--	Erwachsene	Fr. 2724.--	junge Erwachsene	Fr. 2160.--	Kinder	Fr. 660.--	bis anrech. EK Fr. 10'000	5.0%	bis anrech. EK Fr. 20'000	6.5%	bis anrech. EK. Fr. 30'000	8.0%	bis anrech. EK. Fr. 40'000	9.0%	ab anrech. EK. Fr. 40'001	10.0%	<p>Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, öffentlicher Unterstützung und Mutterchaftsbeiträgen werden die vom Eidgenössischen Departement des Innern für den Kanton Graubünden festgesetzten Durchschnittsprämien voll vergütet.</p> <p>Quellenbesteuerte Personen: Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird gemäss Art. 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden berechnet.</p> <p>Für Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz wird das anrechenbare Einkommen für quellensteuerpflichtige Personen in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet</p>	<p>An die Versichereten.</p> <p>Soweit diese verzichten, an Dritte.</p> <p>gültig ab 1.1.2004</p>	<p>Anmeldungen und Mutationen sind während des ganzen Jahres möglich, wobei der Anspruch verwirkt, wenn das Gesuch nicht bis zum Ende des anspruchsbegründenden Jahres eingereicht wird.</p> <p>Ordentlich besteuerte Personen, die im letzten Jahr IPV erhalten haben und auch aufgrund der im Januar bekannten Steuerdaten weiterhin anspruchsberechtigt sind, wird eine Mitteilung für die Bezugsberechtigung zugestellt.</p> <p>Personen, die aufgrund der im Januar des anspruchsberechtigten Jahres vorliegenden Steuerdaten als neu bezugsberechtigt ermittelt werden, für welche aber nicht sämtliche Daten für die Zustellung einer Mitteilung vorhanden sind, werden von der AHV-Ausgleichskasse mit einem Antragsformular bedient. Dieses ist vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und unverzüglich unter Beilage der erforderlichen Beweismittel der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen.</p> <p>Personen, die weder eine Mitteilung noch ein Antragsformular erhalten haben und sich als bezugsberechtigt betrachten, können bei der AHV-Zweigstelle ein entsprechendes Anmeldeformular bestellen.</p> <p>Personen, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen das Anmeldeformular bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde einreichen, in der sie ihren Aufenthalt haben oder ihre Tätigkeit ausüben.</p> <p>Durchführung der IPV durch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) unter Mithilfe der AHV-Zweigstellen der Gemeinden. Finanzierung der administrativen Kosten durch den Kanton und die Gemeinden. Leistungsvereinbarung zwischen SVA und Kanton gültig ab 01.01.2003.</p>
Erwachsene	Fr. 3144.--																																	
junge Erwachsene	Fr. 2496.--																																	
Kinder	Fr. 768.--																																	
Erwachsene	Fr. 2952.--																																	
junge Erwachsene	Fr. 2376.--																																	
Kinder	Fr. 732.--																																	
Erwachsene	Fr. 2724.--																																	
junge Erwachsene	Fr. 2160.--																																	
Kinder	Fr. 660.--																																	
bis anrech. EK Fr. 10'000	5.0%																																	
bis anrech. EK Fr. 20'000	6.5%																																	
bis anrech. EK. Fr. 30'000	8.0%																																	
bis anrech. EK. Fr. 40'000	9.0%																																	
ab anrech. EK. Fr. 40'001	10.0%																																	

<u>Kan</u> <u>ton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftset- zung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)										
GR			<p>Beiträge für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung Die massgebenden Prämien werden mit der Anzahl Kinder bzw. junge Erwachsene in Ausbildung multipliziert.</p> <p>Die Beiträge für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung sind nach Einkommenskategorien abgestuft</p> <table border="1" data-bbox="801 555 1178 687"> <tr> <td>bis anrech. EK Fr. 65'000</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>bis anrech. EK Fr. 70'000</td> <td>75 %</td> </tr> <tr> <td>bis anrech. EK. Fr. 75'000</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>bis anrech. EK. Fr. 80'000</td> <td>25 %</td> </tr> <tr> <td>ab anrech. EK. Fr. 80'001</td> <td>0 %</td> </tr> </table>	bis anrech. EK Fr. 65'000	100 %	bis anrech. EK Fr. 70'000	75 %	bis anrech. EK. Fr. 75'000	50 %	bis anrech. EK. Fr. 80'000	25 %	ab anrech. EK. Fr. 80'001	0 %			
bis anrech. EK Fr. 65'000	100 %															
bis anrech. EK Fr. 70'000	75 %															
bis anrech. EK. Fr. 75'000	50 %															
bis anrech. EK. Fr. 80'000	25 %															
ab anrech. EK. Fr. 80'001	0 %															

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
AG	<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung EG KVG vom 5.09.1995</p> <p>In Kraft seit 1.02.96</p> <p>Revidierte Fassung in Kraft seit 1.01.08</p> <p>Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V EG KVG) vom 20.03.96.</p> <p>In Kraft seit 1.05.96</p>	<p>Persönliche und finanzielle Verhältnisse am 1. Januar des Anmeldejahres.</p> <p><u>Massgebendes Einkommen:</u> Steuerbares Einkommen + 20% des steuerbaren Vermögens.</p> <p><u>Bemessungsperiode:</u> letzte definitive Steueranmeldung.</p> <p>Der Anspruch auf Prämienverbilligung steht der selbstständig besteuerten Person in Ausbildung nur zu, wenn sie zur Hauptsache selber für ihren Unterhalt aufkommt.</p>	<p><u>Richtprämie 2009</u></p> <p>Gewogenes Mittel der am 1.01.08 geltenden Prämien der Versicherer von mindestens 90 % der am 31.12.07 versicherten Personen.</p> <p>Erwachsene: Fr. 3'000 Kinder: Fr. 800</p> <p>Prämienverbilligung = \sum Richtprämien – 11 % des massgebenden Einkommens.</p> <p>Jugendlichen in Ausbildung (18-25) wird die Erwachsenenprämie verbilligt.</p> <p>Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben Anspruch auf mindestens die Hälfte der im Jahr der Anmeldung zu bezahlenden Grundversicherungsprämie. Diese Regelung gilt nur für diejenigen Personen, welche nach den oben stehenden Kriterien einen Anspruch haben.</p>	<p>Das steuerbare Einkommen quellenbesteuerten Personen wird vom kantonalen Steueramt auf Grund der Angaben des Arbeitgebers festgesetzt.</p> <p>EL-Bezüger erhalten die vom BSV festgelegte Durchschnittsprämie für den Kanton Aargau mit dem EL-Anspruch.</p> <p>Änderung der persönlichen Verhältnisse (Zivilstandsänderung, Geburt eines Kindes) oder der finanziellen auf die Dauer von mindestens 6 Monaten und mindestens 20% können zu einer Neubewertung des Anspruches führen.</p> <p>Sozialhilfeempfänger erhalten die volle Prämienverbilligung.</p> <p>Wenn eine Leistungssperre zwingend zur Finanzierung von Leistungen über die Sozialhilfe führen würde, kann die Sozialbehörde die ausstehenden Prämien als Prämienverbilligung geltend machen.</p>	<p>Die Verbilligungsbeiträge werden grundsätzlich an die Versicherer ausbezahlt.</p> <p>Ist die Auszahlung an den Versicherer nicht möglich, werden die Verbilligungsbeiträge spätestens im 3. Quartal an die Versicherten ausbezahlt.</p> <p>Die Versicherer werden für den administrativen Aufwand entschädigt.</p> <p>Drittauszahlungen möglich.</p>	<p>Jenen Personen, die auf Grund der Steuerdaten vermutlich zur Prämienverbilligung berechtigt sind, wird diese Anspruchsvermutung jeweils im Januar mitgeteilt.</p> <p>Übrige Personen, die einen Anspruch geltend machen wollen, können die entsprechenden Gesuchsunterlagen bei der Wohngemeinde (Gemeindezweigstelle der SVA Aargau) verlangen.</p> <p>EL-Bezüger erhalten Prämienverbilligung automatisch aufgrund ihres EL-Anspruchs.</p> <p>Letzter Anmeldetermin für Prämienverbilligung 2009: 31.05.2008.</p> <p>Zentrale Organisation durch die SVA Aargau in Zusammenarbeit mit den Versicherern.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
TG	<p>Gesetz über die Krankenversicherung vom 25.10.1995.</p> <p>In Kraft seit: 01.01.1996.</p> <p>Änderung des Gesetzes vom 25.10.1995.</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2005.</p> <p>Verordnung zum KVG vom 19.12.1995.</p> <p>In Kraft seit: 01.01.1996.</p> <p>Änderung der Verordnung vom 19.12.2006.</p> <p>In Kraft seit: 01.01.2009.</p>	<p>Für die Ermittlung der Subventionsberechtigten ist die einfache Steuer zu 100% massgebend (kantonale Steuern).</p> <p>Die Bestimmung der IPV 2009 erfolgt aufgrund der prov. Steuerveranlagung 2008 per Stichtag 31.12.2008. Lassen sich für das Jahr 2009 gestützt auf die definitive Steuerveranlagung 2009 verschlechterte wirtschaftliche Verhältnisse nachweisen, kann die versicherte Person innert 30 Tagen seit rechtskräftiger Schlussrechnung eine Neubemessung der IPV verlangen.</p> <p>Versicherte Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr erhalten eine pauschalierte IPV. Versicherte Kinder, deren Eltern ein steuerbares Vermögen von mehr als Fr. 0.00 ausweisen, erhalten keine IPV.</p>	<p>Die Höhe der IPV ergibt sich aus der Summe des Subventionsbeitrages geteilt durch die Anzahl der Subventionsberechtigten in den einzelnen Steuerkategorien.</p> <p>Bei der Berechnung der Höhe der Anspruchsberechtigung pro berechnete Prämie wird ein dreistufiger fixer Betrag pro Prämie gesprochen.</p> <p>Einfache Steuer zu 100% bis Fr. 400 ergibt IPV von Fr. 1'450. Einfache Steuer zu 100% bis Fr. 600 ergibt IPV von Fr. 1'090. Einfache Steuer zu 100% bis Fr. 800 ergibt IPV von Fr. 725.</p> <p>Die pauschalierte IPV für subventionsberechtigten Kinder beträgt Fr. 545.</p> <p>Junge Erwachsene in Ausbildung erhalten einen Höchstanspruch von Fr. 1'428.</p>	<p>EL-Bezüglern wird die anrechenbare IPV in der vom EDI festgelegten Höhe von Fr. 3'564 für erwachsene Personen mit der monatlichen Barauszahlung ausgerichtet, Fr. 2'856 für Jugendliche, Fr. 864 für Kinder.</p> <p>Sozialhilfe-Empfänger haben Anspruch auf die Ausrichtung der durchschnittlichen kantonalen Prämie: IPV für erwachsene Sozialhilfeempfänger Fr. 2'675, IPV für Kinder von Sozialhilfe-Empfängern Fr. 650.</p>	<p>Die Auszahlung der IPV erfolgt in einem Betrag an die Subventionsberechtigten.</p> <p>Die Krankenkassenkontrollstelle der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde kann die Prämienverbilligung von Anspruchsberechtigten mit ausstehenden Prämien direkt beantragen und dem Versicherer zur Deckung der Ausstände überweisen.</p> <p>EL-Bezüglern erhalten ihre IPV mit der monatlichen EL-Rente bar ausbezahlt.</p> <p>Bei Sozialhilfe-Empfängern hat die Gemeindefürsorgebehörde die Möglichkeit, die IPV direkt zur Zahlung der Prämien zu verwenden.</p>	<p>Die Gemeinden ermitteln anhand der Steuerdaten die subventionsberechtigten Personen und stellen diesen den Antrag auf Prämienverbilligung zu. Die Berechtigten reichen den unterzeichneten Antrag innert 30 Tagen nach Erhalt bei ihrer Wohngemeinde ein. Diese gibt den Antrag zur Zahlung frei und leitet ihn an das Amt für AHV und IV des Kantons Thurgau. Das kantonale Amt für AHV und IV erstellt die Datenträger und überweist die Beiträge, zusammen mit einer Zahlungsmittelteilung, an die Subventionsberechtigten.</p> <p>Personen, die kein Antragsformular erhalten haben, können ein solches während des ganzen Jahres bei den Gemeinden verlangen, insbesondere KurzaufenthalterInnen und GrenzgängerInnen.</p> <p>Kanton und Gemeinde informieren die Bevölkerung mittels geeigneter Publikationen über die IPV.</p> <p>Bei Sozialhilfe-Empfängern kann die Gemeindefürsorgebehörde den Versand der unterzeichneten Anträge an das kantonale Amt für AHV und IV vornehmen.</p> <p>EL-Bezüglern benötigen kein Antragsformular.</p>

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Anrechenbare Prämie Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
TI	<p>Kantonales Gesetz über die Krankenversicherung (LCA-Mal) vom 26. Juni 1997. In Kraft seit 1.1.1996</p> <p>RRB vom 14.10.2008 bezüglich der Zuteilung der PV-Subventionen 2009. In K. seit 1.1.2009.</p> <p>RRB vom 14.10.2008 betreffend die subventionierten Krankenkassenprämien 2009. In Kraft seit 1.1.2009.</p>	<p>Massgebendes Einkommen: Steuerbares Einkommen +1/15 des Vermögens, das für Einzelpersonen Fr. 150'000, respektive für Familien (Alleinstehende mit Kindern) Fr. 200'000 übertrifft. Massgebendes Einkommen: 2006.</p> <p>Einkommensgrenzen, bis zu der PV° geleistet wird : Einzelpersonen: Fr. 20'000 Familien/ Alleinstehende mit Kind : Fr. 32'000.</p> <p>Ab dem 1.1.2009 entfällt das Recht auf Prämienverbilligung in folgenden Fällen: - steuerbares Einkommen > Fr. 400'000 - Bruttovermögen > Fr. 600'000 - Total der Reineinkommen > Fr. 60'000. für Alleinstehende (Fr. 80'000 für Alleinstehende, wenn sie für den Unterhalt einer erwachsenen Person aufkommen mit einem steuerbaren Jahreseinkommen von Fr. 0 oder einem Reineinkommen bis zu Fr. 6000; - 90'000 für Familien ohne Kinder; für die 3 ersten Kinder wird dieser Betrag um Fr. 10'000 pro Kind und um Fr. 5000 pro Kind für jedes weitere Kind erhöht.</p> <p>Kinder : Familien/ Alleinstehende mit Kind, die Recht auf PV° haben, erhalten für das 1. Kind PV gemäss ihrem Einkommen und die max. PV ab dem 2. Kind.</p> <p>Familien/ Alleinstehende mit Kind ohne Recht auf PV°, die ein massgebendes Einkommen zwischen Fr. 32'001 und Fr. 60'000 beziehen, erhalten für das 2. Kind und für die darauf folgenden die max. PV*.</p> <p>Für Kinder: <ul style="list-style-type: none"> • 1 Kind: 50% der maximalen Verbilligung; • 2 Kinder: Wenn das Einkommen zwischen 32'001 und 37'000 liegt, maximale Reduktion. Wenn das Einkommen zwischen 37'001 und 60'000 liegt: 50% der maximalen Reduktion • 3 und mehr Kinder: Maximale Reduktion </p>	<p><u>Referenzprämie (siehe Spalte V)</u> Erwachsene: Fr. 4'040 Jugendliche (18-25): Fr. 3'270 Kinder : Fr. 990. Oder effektive Prämie falls geringer.</p> <p><u>Selbstbehalte</u></p> <p>Fr. 620 pro Jahr für Einzelpersonen (Fr. 620 für Jugendliche) mit einem massgebenden Einkommen bis zu Fr. 14'000, respektive für Familien mit einem massgebenden Einkommen bis zu Fr. 20'000</p> <p>Progressiver Selbstbehalt für Einzelpersonen mit einem Einkommen zwischen Fr. 14'001 und Fr. 20'000, respektive für Familien mit einem massgebenden Einkommen zwischen Fr. 20'001 und Fr. 32'000.</p> <p>Fr. 300 pro Kind und pro Jahr, bei einem massgebenden Einkommen bis zu Fr. 20'000. Progressiver Selbstbehalt pro Kind bei einem Einkommen zwischen Fr. 20'001 und Fr. 32'000.</p> <p><u>Steuervergünstigungen</u> (gänzlich vom Kanton getragen)</p> <p>Für Einzelpersonen mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 20'000 bis zu Fr. 55'000 zwischen Fr. 147 und Fr. 11 pro Jahr.</p> <p>Für Familien mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 25'000 bis zu Fr. 90'000 zwischen Fr. 300 und Fr. 35 pro Jahr.</p> <p>Für Alleinerziehende gelten dieselben Regeln wie für Familien.</p>	<p>Alleinstehende Personen mit einem steuerbaren Jahreseinkommen von Fr. 0 oder einem Reineinkommen von Fr. 6000 haben nur dann Anspruch auf Prämienverbilligung gemäss Kolonne II und III, wenn die Personen, die sie unterstützen, ein massgebendes Einkommen bis zu Fr. 55'000 haben (Studenten).</p> <p>Bezüger von EL-Leistungen wird die Prämie voll vergütet.</p> <p>Für Quellenbesteuerte (Asylbewerber und provisorisch Aufgenommene) oder bei Personen, die keine Steuerdaten ausweisen können, wird das Bruttoeinkommen anhand von Standardtabellen umgewandelt.</p> <p>Bei erheblicher Veränderung des Einkommens (Tod des Ehepartners, Scheidung oder Trennung, Arbeitslose seit 6 Monaten, etc.) gelten dieselben Regeln wie für Quellenbesteuerte.</p> <p>Bevor einer Person das Recht auf Sozialhilfe zugesprochen wird, wird abgeklärt, ob sie nicht Recht auf Prämienverbilligung hat.</p>	<p><u>Referenzprämie</u> : Gewichtetes Mittel der Krankenkassenprämien im Kanton oder effektive Prämie, falls geringer.</p> <p>Ausbezahlt an die Versicherer. Der Versicherer muss die PV monatlich von der Prämie abziehen.</p> <p>Zuzüger aus einem anderen Kanton können Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen. Prämienverbilligung ab dem Zeitpunkt, ab dem die Person keine Prämienverbilligung vom anderen Kanton mehr erhält. Personen, die den Kanton Tessin verlassen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung bis zum Ende des für die Prämienverbilligung massgebenden Jahres, sofern die Bedingungen für die Gewährung der Prämienverbilligung erfüllt sind. Falls die erwähnten Personen jedoch in einen Kanton ziehen, in dem den Zuzüger im Lauf des Jahres Prämienverbilligung gewährt wird, haben sie keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p>Jährlich erneuerbarer Antrag.</p> <p>Die gemäss Steuererhebung Berechtigten erhalten das Formular persönlich zugeschickt.</p> <p>Quellenbesteuerte können das Formular bei der Gemeindekanzlei ihrer Wohngemeinde beziehen. Die Bevölkerung wird durch verschiedene Medien über ihren eventuellen Anspruch informiert (TV, Radio, Zeitungen, Zeitschriften). Gezielte Information der Institutionen, die sich mit den unter Kolonne IV erwähnten Personen beschäftigen.</p> <p>Arbeitgeber von Quellenbesteuerten sind verpflichtet, letztere über die Regeln hinsichtlich Prämienverbilligung zu informieren.</p> <p>Frist: Bis 31.12. des Vorjahres: Alle Anträge sind gültig, die im Laufe des Jahres gemacht werden und natürlich auch jene, die im Vorjahr gemacht wurden. Vorgesehen sind auch rückwirkende Prämienverbilligungen, falls die Verspätung begründet werden kann, jedoch höchstens für eine Zeitspanne von 5 Jahren. Bei massgebender Veränderung des Einkommens ist das Recht auf Prämienverbilligung – oder Anpassung des bereits berechneten Betrages– gegeben.</p> <p>Zentrale Verwaltung.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)															
VD	<p>Gesetz vom 25.6.1996 über den Vollzug des Eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes im Kanton Waadt (LVLAMal) In K. seit 1.1.97.</p> <p>Reglement zum Vollzug der LVLAMal vom 18.9.96 In K. seit 1.01.97.</p>	<p>Massgebendes Einkommen = Nettoeinkommen (Ziff. 650) gemäss Steuererhebung + 5% des Vermögens, das für Alleinstehende Fr. 50'000 und für Ehepaare Fr. 100'000 übertrifft. Bemessungsperiode 2006 / Einkommen: 2006.</p> <p>Pro Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Jugendliche in Lehre oder Studium, spätestens bis zu ihrem vollendeten 25. Lebensjahr wird vom Einkommen des Antragsstellenden folgender Betrag in Abzug gebracht:</p> <p>1 Kind : Fr. 7'000 2 Kinder : Fr. 16'000 3 Kinder: Fr. 22'000 4 Kinder: Fr. 28'000 5 und mehr Kinder: Fr. 35'000 + zusätzlich Fr. 7'000 für jedes weitere Kind</p> <p>Einkommensgrenzen:</p> <p>Einzelpersonen : a) Minimal: Fr. 17'000 b) Maximal: Fr. 32'000</p> <p>Ehepaar, Familie, Alleinstehend mit Kind(er):</p> <p>a) Minimal: Fr. 19'000 b) Maximal: Fr. 50'000</p> <p>Kinder bis 18 Jahre: a) Minimal: 19'000 b) Maximal: 65'000</p> <p>Junge Erwachsene in Ausbildung zwischen 19 und 25 Jahren, bei den Eltern lebend: a) Minimal 19'000 b) Maximal 65'000</p>	<p>Prämienverbilligung in Franken</p> <table border="1" data-bbox="768 347 1144 512"> <thead> <tr> <th colspan="3">Maximale Prämienverbilligung</th> </tr> <tr> <th>0-18 J</th> <th>19-25 J</th> <th>26 J u. älter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fr. 90.-</td> <td>Fr. 240.-</td> <td>Fr. 290.-</td> </tr> <tr> <th colspan="3">Minimale Prämienverbilligung</th> </tr> <tr> <td>Fr. 10.-</td> <td>Fr. 10.-</td> <td>Fr. 10.-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Abhängig von der Entwicklung der Einkommen zwischen Maximum und Minimum</p> <p>Der Anspruch auf Verbilligung für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird auf Basis des Einkommens der Eltern berechnet.</p> <p>Der Anspruch auf Verbilligung für junge Erwachsene in Ausbildung (19-25 Jahre wird auf Basis eines Anteils in Prozenten des elterlichen Einkommens berechnet, dem ein allfälliges Einkommens des jungen Erwachsenen in Ausbildung hinzugezählt wird.</p> <p>Prozentanteil des berücksichtigten elterlichen Einkommens:</p> <p>Bei einem massgebendes Einkommen von Fr. 0 bis 70'000: 1 Kind: 25%. 2 Kinder: 20%. 3 und mehr Kinder: 15%.</p> <p>Bei einem massgebendes Einkommen zwischen Fr. 70'001 und Fr. 120'000: 1 Kind: 30%. 2 Kinder: 25%. 3 und mehr Kinder 20%.</p> <p>Über Fr. 120'000: Jurisprudenz, d.h. Ablehnung.</p>	Maximale Prämienverbilligung			0-18 J	19-25 J	26 J u. älter	Fr. 90.-	Fr. 240.-	Fr. 290.-	Minimale Prämienverbilligung			Fr. 10.-	Fr. 10.-	Fr. 10.-	<p>Veränderung von über 20% des Einkommens: Neueinteilung gemäss Bruttoeinkommen.</p> <p>Selbständig Erwerbende werden systematisch im Hinblick auf ihre reelle ökonomische Situation untersucht.</p> <p>In Konkubinat Lebende werden wie Ehepaare behandelt ausser bei Wohngemeinschaften, welche wie Alleinstehende behandelt werden.</p> <p>EL-Bezügern zur AHV/IV wird die Prämie vergütet bis höchstens der kantonalen Durchschnittsprämie (vom EDI bestimmt), jedoch höchstens die effektive Prämie.</p> <p>Sozialhilfe-Bezügern wird die Prämie vergütet bis höchstens der kantonalen Durchschnittsprämie (vom EDI bestimmt), jedoch höchstens die effektive Prämie.</p> <p>Für Quellenbesteuerte und Saisoniers und autonomes Asylbewerber (die nicht vom BFF unterstützt werden) gelten die gleichen Einkommenslimiten.</p> <p>Zuzüger aus einem anderen Kanton können Anspruch auf Prämienverbilligung geltend machen. Prämienverbilligung ab dem Zeitpunkt, zu dem die Person keine Prämienverbilligung vom anderen Wohnkanton mehr erhält.</p> <p>Personen, die den Kanton Waadt verlassen, können Antrag auf Verlängerung Jahr stellen bis zum Ende des für die Prämienverbilligung massgebenden Jahres stellen, sofern der neue Wohnkanton nicht sofort einspringt. Die Verbilligung wird der Prämienhöhe im anderen Kanton angepasst.</p>	<p>An die Versicherer.</p> <p>Gestückelt bezahlt nach gewünschter Frequenz.</p> <p>Die Versicherer ziehen die Prämienverbilligung monatlich von der zu verbilligenden Prämie ab.</p> <p>Die Versicherer werden für den administrativen Aufwand nicht vergütet.</p>	<p>Für alle Erfassten, sowie EL-Bezüger (AHV/IV) wird die Berechtigung jährlich automatisch erneuert und dies auf Basis der jährlich angepassten Berechnungsgrundlagen.</p> <p>Alle anderen müssen bei der Sozialversicherungsstelle des Wohnorts Antrag stellen.</p> <p>Die gemäss Steuererklärung zur Prämienverbilligung potentiell Berechtigten werden persönlich über ihren Anspruch informiert.</p> <p>Es gibt im Laufe des Jahres keine Frist, bis zu der ein Anspruch auf Prämienverbilligung geltend gemacht werden muss. Prämienverbilligung gibt es ab dem Monat, an dem Anspruch erhoben wird.</p> <p>Für alle persönlich Benachrichtigten, die Anspruch auf PV haben: Anmeldung bis 30. April: Rückwirkender Anspruch auf 1.01.</p> <p>Nach diesem Datum, Anspruch ab dem Monat, an dem Anspruch erhoben wurde.</p> <p>Zentrale Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsstellen.</p> <p>Für alle Krankenkassen, die es wünschen, wird der Informationsaustausch automatisiert.</p>
Maximale Prämienverbilligung																					
0-18 J	19-25 J	26 J u. älter																			
Fr. 90.-	Fr. 240.-	Fr. 290.-																			
Minimale Prämienverbilligung																					
Fr. 10.-	Fr. 10.-	Fr. 10.-																			

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
VS	<p>Gesetz vom 22.06.95 betreffend Krankenversicherung In K. seit 1.01.96.</p> <p>Verordnung vom 19.01.2005 betreffend die obligatorische Krankenversicherung und die kantonalen Subventionen.</p> <p>In Kraft seit 1.1.2005 und am 19.10.05 geändert, um die neuen bundesgesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, welche verlangen, dass die Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mindestens 50% beträgt.</p>	<p>Massgebendes Einkommen: Einkommen 2007 (Artikel 24 der Steuerveranlagung 2007) + 5% des revalorisierten Nettovermögens - Kapitalaufwendungen - bezahlte Alimente.</p> <p><u>Einkommensgrenzen:</u></p> <p>Einzelpersonen: Klasse 1: 19'300 Fr. Klasse 2: 21'800 Fr. Klasse 3: 24'300 Fr. Klasse 4: 26'800 Fr. Klasse 5: 29'300 Fr. Klasse 6: 31'800Fr. Klasse 7: 34'300 Fr.</p> <p>Ehepaare ohne Kinder: Klasse 1: 28'950 Fr. Klasse 2: 32'700 Fr. Klasse 3: 36'450 Fr. Klasse 4: 40'200 Fr. Klasse 5: 43'950 Fr. Klasse 6: 47'700 Fr. Klasse 7: 51'450 Fr.</p> <p>Alleinstehende mit Kind: Klasse 1: 39'055 Fr. Klasse 2: 42'430 Fr. Klasse 3: 45'805 Fr. Klasse 4: 49'180 Fr. Klasse 5: 52'555 Fr. Klasse 6: 55'930 Fr. Klasse 7: 59'305 Fr.</p> <p>Ehepaare mit Kind: Klasse 1: 41'950 Fr. Klasse 2: 45'700 Fr. Klasse 3: 49'450 Fr. Klasse 4: 53'200 Fr. Klasse 5: 56'950 Fr. Klasse 6: 60'700 Fr. Klasse 7: 64'4500 Fr.</p> <p>Für jedes weitere Kind erhöhen sich die Einkommensgrenzen um Fr. 13'000</p> <p>Die Subvention für Kinder und junge erwachsene in Ausbildung beträgt mindestens 50%</p> <p>Veränderte Steuerverhältnisse: Automatische Neuklassifizierung</p>	<p><u>Richtprämie</u> : Gemittelte Krankenkassenprämie pro Region (Oberwallis/ Valais Romand). Die Prämienverbilligung darf jedoch im Einzelfall die effektive Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übertreffen.</p> <p>Region 1: Erwachsene (ab 19): Fr. 3'372. Kinder (bis 18): Fr. 816</p> <p>Region 2: Erwachsene (ab 19): Fr. 2'988. Kinder (bis 18): Fr. 708.</p> <p>Bezüglich der Höhe des massgebenden Einkommens wurden für 2009 7 Verbilligungsstufen festgelegt :</p> <p>Stufe 1 : 80% der Richtprämie Stufe 2 : 70% der Richtprämie Stufe 3 : 60% der Richtprämie Stufe 4 : 50% der Richtprämie Stufe 5 : 40% der Richtprämie Stufe 6 : 30% der Richtprämie Stufe 7 : 20% der Richtprämie</p> <p>Bezüger von EL und Sozialhilfe erhalten die volle Prämienverbilligung, <u>nämlich 100% der Referenz-Durchschnittsprämie.</u></p>	<p>Quellenbesteuerten wird 80% des Einkommens, das sie im Vorjahr verdient haben, respektive im laufenden Jahr voraussichtlich verdienen werden, angerechnet. Zu diesem Betrag werden noch 5% des massgebenden Vermögens hinzugegerechnet.</p> <p>EL- und Sozialhilfebezüger wird die Richtprämie voll vergütet.</p>	<p>Die Beträge werden den Versicherern in gleichen Abständen wie die Vorschüsse des Bundes ausbezahlt. Ausgenommen ist die letzte Überweisung, die schon Ende Dezember des Subventionsjahres getätigt wird.</p>	<p><u>Automatische Erfassung für Personen</u>, die der kantonalen Steuerpflicht unterliegen. Ein Berechtigungsschein zur Prämienverbilligung wird den Berechtigten zugeschickt.</p> <p><u>Auf Antrag</u> : Quellenbesteuerte. Personen, die nicht automatisch erfasst worden sind und die nach eigenen Berechnungen Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Frist bis zu der Anspruch erhoben werden kann: 31. Dezember 2009.</p> <p>Information der Bevölkerung durch die Presse und das Amtsblatt des Kantons.</p> <p>Zentrale Verwaltung durch die Walliser Ausgleichskasse.</p>

Kanton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilgung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)																																																																																																																																																																																																																
NE	<p>Einführungsgesetz vom 4.10.95 In K. seit 1.01.96</p> <p>Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz vom 31.1.96 In K. seit 1.01.96</p> <p>Beschluss betreffend Einspracheverfahren zum KVG und Zusatzversicherungen vom 23.2.2004 In K. seit 23.2.2004</p> <p>Vereinbarung zum Vollzug des Einführungsgesetzes vom 16.12.97. In K. seit 1.01.98</p> <p>Beschluss zur Genehmigung der oben genannten Vereinbarung vom 17.12.1997.</p> <p>Beschluss betreffend Klassifizierung und Betrag der Prämienverbilgung für das</p>	<p>Massgebendes Einkommen= Bereinigtes Einkommen* + 1/10 des Nettovermögens (nach Pauschalabzug von Fr. 6000 für Alleinstehende, Fr. 9000 für Ehepaare, Fr. 5000 für Kinder.</p> <p>*Steuerliches Bruttoeinkommen, unter Ausschluss des Eigenmietwerts, nach folgenden Abzügen: - AHV/IV/EO/A L-Beiträge der Nicht-Erwerbstätigen - Berufsauslagen für Einkommen aus unselbständigem Haupterwerb und Nebenerwerb (max. Fr. 10'000 - Unterhaltsbeiträge an geschiedene</p>	<p>Prämienverbilgung in Franken</p> <p>Massgebende Einkommensgrenze für Alleinstehende, mit oder ohne Kinder</p> <table border="1" data-bbox="539 359 1482 667"> <thead> <tr> <th></th> <th>Kat 1</th> <th>Kat 2</th> <th>Kat 3</th> <th>Kat 4</th> <th>Kat 5</th> <th>Kat OSL¹</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>-</td> <td>0 bis 25900</td> <td>bis 28900</td> <td>bis 31800</td> <td>bis 35700</td> <td>bis 38300</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>+ 1 Kind</td> <td>0 bis 36140</td> <td>bis 39140</td> <td>bis 42040</td> <td>bis 45940</td> <td>bis 48540</td> <td>bis 59840</td> </tr> <tr> <td>+ 2 Kind</td> <td>0 bis 45140</td> <td>bis 48140</td> <td>bis 51040</td> <td>bis 54940</td> <td>bis 57540</td> <td>bis 68840</td> </tr> <tr> <td>+ 3 Kind</td> <td>0 bis 53740</td> <td>bis 56740</td> <td>bis 59640</td> <td>bis 63540</td> <td>bis 66140</td> <td>bis 77440</td> </tr> <tr> <td>+ 4 Kind</td> <td>0 bis 60740</td> <td>bis 63740</td> <td>bis 66640</td> <td>bis 70540</td> <td>bis 73140</td> <td>bis 84440</td> </tr> <tr> <td>+ 5 Kind</td> <td>0 bis 66740</td> <td>bis 69740</td> <td>bis 72640</td> <td>bis 76540</td> <td>bis 79140</td> <td>bis 90440</td> </tr> <tr> <td>+ 6 Kind</td> <td>0 bis 71740</td> <td>bis 74740</td> <td>bis 77640</td> <td>bis 81540</td> <td>bis 84140</td> <td>bis 95440</td> </tr> <tr> <td>+ 7 Kind</td> <td>0 bis 76740</td> <td>bis 79740</td> <td>bis 82640</td> <td>bis 86540</td> <td>bis 89140</td> <td>bis 100440</td> </tr> <tr> <td>+ 8 Kind</td> <td>0 bis 81740</td> <td>bis 84740</td> <td>bis 87640</td> <td>bis 91540</td> <td>bis 94140</td> <td>bis 105440</td> </tr> <tr> <td>+ 9 Kind</td> <td>0 bis 86740</td> <td>bis 89740</td> <td>bis 92640</td> <td>bis 96540</td> <td>bis 99140</td> <td>bis 110440</td> </tr> </tbody> </table> <p>Massgebende Einkommensgrenze für Paare, mit oder ohne Kinder</p> <table border="1" data-bbox="539 710 1482 1018"> <thead> <tr> <th></th> <th>Kat 1</th> <th>Kat 2</th> <th>Kat 3</th> <th>Kat 4</th> <th>Kat 5</th> <th>Kat OSL¹</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>-</td> <td>0 bis 38700</td> <td>bis 43200</td> <td>bis 47700</td> <td>bis 53600</td> <td>bis 57400</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>+ 1 Kind</td> <td>0 bis 48940</td> <td>bis 53440</td> <td>bis 57940</td> <td>bis 63840</td> <td>bis 67640</td> <td>bis 78940</td> </tr> <tr> <td>+ 2 Kind</td> <td>0 bis 57940</td> <td>bis 62440</td> <td>bis 66940</td> <td>bis 72840</td> <td>bis 76640</td> <td>bis 87940</td> </tr> <tr> <td>+ 3 Kind</td> <td>0 bis 66540</td> <td>bis 71040</td> <td>bis 75540</td> <td>bis 81440</td> <td>bis 85240</td> <td>bis 96540</td> </tr> <tr> <td>+ 4 Kind</td> <td>0 bis 73540</td> <td>bis 78040</td> <td>bis 82540</td> <td>bis 88440</td> <td>bis 92240</td> <td>bis 103540</td> </tr> <tr> <td>+ 5 Kind</td> <td>0 bis 79540</td> <td>bis 84040</td> <td>bis 88540</td> <td>bis 94440</td> <td>bis 98240</td> <td>bis 109540</td> </tr> <tr> <td>+ 6 Kind</td> <td>0 bis 84540</td> <td>bis 89040</td> <td>bis 93540</td> <td>bis 99440</td> <td>bis 103240</td> <td>bis 114540</td> </tr> <tr> <td>+ 7 Kind</td> <td>0 bis 89540</td> <td>bis 94040</td> <td>bis 98540</td> <td>bis 104440</td> <td>bis 108240</td> <td>bis 119540</td> </tr> <tr> <td>+ 8 Kind</td> <td>0 bis 94540</td> <td>bis 99040</td> <td>bis 103540</td> <td>bis 109440</td> <td>bis 113240</td> <td>bis 124540</td> </tr> <tr> <td>+ 9 Kind</td> <td>0 bis 99540</td> <td>bis 104040</td> <td>bis 108540</td> <td>bis 114440</td> <td>bis 118240</td> <td>bis 129540</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximale Prämienverbilgung für eine jährliche Franchise von Fr. 300.--</p> <table border="1" data-bbox="539 1098 1422 1428"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Kinder (bis 18 Jahre)</th> <th>Junge Erwachsene in Erstausbildung (19 bis 25 Jahre)</th> <th>Erwerbstätige junge Erwachsene (19 bis 25 Jahre)</th> <th>Erwachsene in Erstausbildung (ab 26 Jahre)</th> <th>Erwerbstätige Erwachsene (ab 26 Jahren)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>55</td> <td>154</td> <td>167</td> <td>185</td> <td>202</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>43</td> <td>154</td> <td>124</td> <td>185</td> <td>152</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>43</td> <td>154</td> <td>84</td> <td>185</td> <td>102</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>43</td> <td>154</td> <td>44</td> <td>185</td> <td>54</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>43</td> <td>154</td> <td>22</td> <td>185</td> <td>27</td> </tr> <tr> <td>OSL</td> <td>43</td> <td>154</td> <td>--</td> <td>185</td> <td>--</td> </tr> <tr> <td>Sozialhilfe</td> <td>83</td> <td>308</td> <td>308</td> <td>369</td> <td>369</td> </tr> <tr> <td>EL AHV/IV</td> <td>83</td> <td>308</td> <td>308</td> <td>369</td> <td>369</td> </tr> </tbody> </table>		Kat 1	Kat 2	Kat 3	Kat 4	Kat 5	Kat OSL ¹	-	0 bis 25900	bis 28900	bis 31800	bis 35700	bis 38300	-	+ 1 Kind	0 bis 36140	bis 39140	bis 42040	bis 45940	bis 48540	bis 59840	+ 2 Kind	0 bis 45140	bis 48140	bis 51040	bis 54940	bis 57540	bis 68840	+ 3 Kind	0 bis 53740	bis 56740	bis 59640	bis 63540	bis 66140	bis 77440	+ 4 Kind	0 bis 60740	bis 63740	bis 66640	bis 70540	bis 73140	bis 84440	+ 5 Kind	0 bis 66740	bis 69740	bis 72640	bis 76540	bis 79140	bis 90440	+ 6 Kind	0 bis 71740	bis 74740	bis 77640	bis 81540	bis 84140	bis 95440	+ 7 Kind	0 bis 76740	bis 79740	bis 82640	bis 86540	bis 89140	bis 100440	+ 8 Kind	0 bis 81740	bis 84740	bis 87640	bis 91540	bis 94140	bis 105440	+ 9 Kind	0 bis 86740	bis 89740	bis 92640	bis 96540	bis 99140	bis 110440		Kat 1	Kat 2	Kat 3	Kat 4	Kat 5	Kat OSL ¹	-	0 bis 38700	bis 43200	bis 47700	bis 53600	bis 57400	-	+ 1 Kind	0 bis 48940	bis 53440	bis 57940	bis 63840	bis 67640	bis 78940	+ 2 Kind	0 bis 57940	bis 62440	bis 66940	bis 72840	bis 76640	bis 87940	+ 3 Kind	0 bis 66540	bis 71040	bis 75540	bis 81440	bis 85240	bis 96540	+ 4 Kind	0 bis 73540	bis 78040	bis 82540	bis 88440	bis 92240	bis 103540	+ 5 Kind	0 bis 79540	bis 84040	bis 88540	bis 94440	bis 98240	bis 109540	+ 6 Kind	0 bis 84540	bis 89040	bis 93540	bis 99440	bis 103240	bis 114540	+ 7 Kind	0 bis 89540	bis 94040	bis 98540	bis 104440	bis 108240	bis 119540	+ 8 Kind	0 bis 94540	bis 99040	bis 103540	bis 109440	bis 113240	bis 124540	+ 9 Kind	0 bis 99540	bis 104040	bis 108540	bis 114440	bis 118240	bis 129540	Kategorie	Kinder (bis 18 Jahre)	Junge Erwachsene in Erstausbildung (19 bis 25 Jahre)	Erwerbstätige junge Erwachsene (19 bis 25 Jahre)	Erwachsene in Erstausbildung (ab 26 Jahre)	Erwerbstätige Erwachsene (ab 26 Jahren)	1	55	154	167	185	202	2	43	154	124	185	152	3	43	154	84	185	102	4	43	154	44	185	54	5	43	154	22	185	27	OSL	43	154	--	185	--	Sozialhilfe	83	308	308	369	369	EL AHV/IV	83	308	308	369	369	<p>Bei massgebender Veränderung des Einkommens: Neue Klassifizierung der Anspruchsberechtigten.</p> <p>Quellenbesteuerte werden nach dem im Vorjahr erzielten Einkommen bewertet.</p> <p>Saisonniers: Pro-rata Anspruch.</p> <p>Nicht unterstützte Asylanten werden nach dem massgebenden Einkommen und der Familienzusammensetzung bewertet.</p> <p>Unter bestimmten Bedingungen können Zuzüger aus einem anderen Kanton Anspruch auf Prämienverbilgung erheben, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie keine Prämienverbilgung vom anderen Kanton mehr erhalten.</p>	<p>Auszahlung monatlich an die Versicherer.</p> <p>Die Versicherer werden für die administrative Arbeit nicht vergütet.</p>	<p>Im fiskalischen Sinne unselbständig Erwerbende werden automatisch registriert.</p> <p>Die im fiskalischen Sinne selbständig Erwerbenden werden informiert und müssen innerhalb von 3 Monaten ein formelles Gesuch einreichen.</p> <p>Die Bevölkerung wird auch per Presse und durch das öffentliche Amtsblatt über die Prämienverbilgung benachrichtigt. Bei Modifikation der Ansprüche werden die Berechtigten schriftlich und persönlich informiert.</p> <p>Folgende Zielgruppe werden schriftlich informiert, müssen aber einen Antrag stellen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im fiskalischen Sinne selbständig Erwerbende. - Alleinstehende mit einem massgebenden Einkommen von bis zu Fr. 15'000. Diese Limite wird pro Kind um Fr. 3000 erhöht. - Paare mit einem massgebenden Einkommen von bis zu Fr. 20'000 Diese Limite wird pro Kind um Fr. 3000 erhöht. - Jugendliche (19 - 25 Jahre), inkl. jene in Ausbildung, ledig, verwitwet, geschieden oder getrennt und ohne Familienlasten. - Saisonniers. - Autonome Asylsuchende (nicht Unterstützte). <p>Eine Neueinstufung erfolgt in folgenden Fällen (auf Antrag): Heirat, Geburt, Tod des Ehepartners, Scheidung, Trennung,</p>
	Kat 1	Kat 2	Kat 3	Kat 4	Kat 5	Kat OSL ¹																																																																																																																																																																																																																
-	0 bis 25900	bis 28900	bis 31800	bis 35700	bis 38300	-																																																																																																																																																																																																																
+ 1 Kind	0 bis 36140	bis 39140	bis 42040	bis 45940	bis 48540	bis 59840																																																																																																																																																																																																																
+ 2 Kind	0 bis 45140	bis 48140	bis 51040	bis 54940	bis 57540	bis 68840																																																																																																																																																																																																																
+ 3 Kind	0 bis 53740	bis 56740	bis 59640	bis 63540	bis 66140	bis 77440																																																																																																																																																																																																																
+ 4 Kind	0 bis 60740	bis 63740	bis 66640	bis 70540	bis 73140	bis 84440																																																																																																																																																																																																																
+ 5 Kind	0 bis 66740	bis 69740	bis 72640	bis 76540	bis 79140	bis 90440																																																																																																																																																																																																																
+ 6 Kind	0 bis 71740	bis 74740	bis 77640	bis 81540	bis 84140	bis 95440																																																																																																																																																																																																																
+ 7 Kind	0 bis 76740	bis 79740	bis 82640	bis 86540	bis 89140	bis 100440																																																																																																																																																																																																																
+ 8 Kind	0 bis 81740	bis 84740	bis 87640	bis 91540	bis 94140	bis 105440																																																																																																																																																																																																																
+ 9 Kind	0 bis 86740	bis 89740	bis 92640	bis 96540	bis 99140	bis 110440																																																																																																																																																																																																																
	Kat 1	Kat 2	Kat 3	Kat 4	Kat 5	Kat OSL ¹																																																																																																																																																																																																																
-	0 bis 38700	bis 43200	bis 47700	bis 53600	bis 57400	-																																																																																																																																																																																																																
+ 1 Kind	0 bis 48940	bis 53440	bis 57940	bis 63840	bis 67640	bis 78940																																																																																																																																																																																																																
+ 2 Kind	0 bis 57940	bis 62440	bis 66940	bis 72840	bis 76640	bis 87940																																																																																																																																																																																																																
+ 3 Kind	0 bis 66540	bis 71040	bis 75540	bis 81440	bis 85240	bis 96540																																																																																																																																																																																																																
+ 4 Kind	0 bis 73540	bis 78040	bis 82540	bis 88440	bis 92240	bis 103540																																																																																																																																																																																																																
+ 5 Kind	0 bis 79540	bis 84040	bis 88540	bis 94440	bis 98240	bis 109540																																																																																																																																																																																																																
+ 6 Kind	0 bis 84540	bis 89040	bis 93540	bis 99440	bis 103240	bis 114540																																																																																																																																																																																																																
+ 7 Kind	0 bis 89540	bis 94040	bis 98540	bis 104440	bis 108240	bis 119540																																																																																																																																																																																																																
+ 8 Kind	0 bis 94540	bis 99040	bis 103540	bis 109440	bis 113240	bis 124540																																																																																																																																																																																																																
+ 9 Kind	0 bis 99540	bis 104040	bis 108540	bis 114440	bis 118240	bis 129540																																																																																																																																																																																																																
Kategorie	Kinder (bis 18 Jahre)	Junge Erwachsene in Erstausbildung (19 bis 25 Jahre)	Erwerbstätige junge Erwachsene (19 bis 25 Jahre)	Erwachsene in Erstausbildung (ab 26 Jahre)	Erwerbstätige Erwachsene (ab 26 Jahren)																																																																																																																																																																																																																	
1	55	154	167	185	202																																																																																																																																																																																																																	
2	43	154	124	185	152																																																																																																																																																																																																																	
3	43	154	84	185	102																																																																																																																																																																																																																	
4	43	154	44	185	54																																																																																																																																																																																																																	
5	43	154	22	185	27																																																																																																																																																																																																																	
OSL	43	154	--	185	--																																																																																																																																																																																																																	
Sozialhilfe	83	308	308	369	369																																																																																																																																																																																																																	
EL AHV/IV	83	308	308	369	369																																																																																																																																																																																																																	

Kan- ton	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemes- sungs- grundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderrege- lungen (IV)	Geld- fluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
NE (Fort- set- zung)	Jahr 2008 vom 19.12.07. In Kraft seit 1.1.2008.	Ex-PartnerIn / getrennte PartnerIn und/oder für Kinder Klassifikation gemäss Einkommen und Vermö- gen laut Gegenwarts- besteuerung 2007	Die Prämienverbilligungsbeträge werden entsprechend den von den Versicherern gewährten Rabatten für spezielle Versicherungsmodelle (Wahlfranchisen, HMO etc.) reduziert. Junge Erwachsene in Ausbildung (19 bis 25 Jahre) und Erwachsene in Ausbildung (ab 26 Jahre): Die Klassifikationskategorie wird gemäss dem massgebenden Einkommen oder jenem der unterhaltspflichtigen Eltern festgelegt, wobei der Familienzusammensetzung Rechnung getragen wird. ¹ OSL : Sozialziel KVG, Art. 65, Abs. 1bis KVG	Unter bestimm- ten Bedingungen können Perso- nen, die den Kanton Neuen- burg verlassen, eine Verlänge- rung des An- spruchs bis Ende Jahr bean- tragen. Unterschiedliche Wirkung der Gewährung, Änderung oder Nicht- Gewährung nach Beachtung der Eingabefrist der Steuererklärung.		Zuzug in den Kanton während des Jahres, massgebende Ver- änderung der finanziellen Situati- on (Arbeitslosigkeit, Aussteue- rung, Verminderung des Ein- kommens um mindestens 20%). Geltungstermin für die Prämienver- billigung: Bei der automatischen Erfas- sung: 1. Januar bei Gewährung, respektive Erhöhung der Prä- mienverbilligung, Folgemonat bei Aufhebung oder Reduktion der Verbilligung. Im Fall der nicht fristgerechten Einreichung der Steuererklärung: Aufhebung/Reduktion, mit Wir- kung per 1. April. Für im fiskalischen Sinne Unab- hängige, welche innerhalb von 3 Monaten den Antrag stellen: Die Verbilligung wird gewährt für die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Die Verbilligung hört am 31. De- zember auf. Jedes Jahr ist ein neuer Antrag einzureichen. Wird die Frist für die Einreichung der Steuerklärung eingehalten, kann sich dadurch der Beginn der Verbil- ligung ändern. In den anderen Fällen der Erfas- sung auf Antrag gilt das Datum, an dem der Antrag eingereicht wird, als zur Prämienverbilligung berechtigendes Datum.

<u>Kanton</u>	Gesetzliche Grundlage Inkraftsetzung (I)	Bemessungsgrundlage / Berechtigte (II)	Variationen der Prämienverbilligung (III)	Sonderregelungen (IV)	Geldfluss (V)	Informationsfluss / Anmeldung (VI)
GE	<p>Gesetz zur Anwendung des KVG (J 3 05) vom 29.05.97. In K. seit 1.1.98.</p> <p>Vollzugsverordnung J 3 05.01 In K. seit 1.1.98.</p> <p>Loi sur le revenu déterminant le droit aux prestations sociales cantonales (Gesetz über das für kantonale Sozialleistungen massgebende Einkommen) (LRDU) J 4 06 In Kraft seit dem 1.1.2007</p> <p>Vollzugsreglement zum Gesetz über das massgebende Einkommen für den Anspruch auf kantonale Sozialleistungen.</p>	<p>Massgebendes vereinheitlichtes Einkommen gemäss LRDU.</p> <p>Prämienverbilligung 2009: Veranlagungsperiode: 2007, Einkommen 2006.</p> <p><u>Einkommensstufen:</u></p> <p>Massgebendes Einkommen bis zu :</p> <p><u>Alleinstehende :</u></p> <p>Gruppe A: Fr. 18'000 Gruppe B: Fr. 29'000 Gruppe C: Fr. 38'000 Gruppe D1* Fr. 72'000 Gruppe D2* Fr. 77'000 Gruppe D3* Fr. 82'000</p> <p>* Die Einkommenskategorien D1, D2 und D3 ermöglichen den Eltern seit 2009 den Bezug einer Verbilligung einzig für die Kinder.</p> <p><u>Ehepaare ohne rechtliche Unterstützungs-pflicht:</u></p> <p>Gruppe A Fr. 29'000 Gruppe B Fr. 47'000 Gruppe C Fr. 61'000</p> <p>Die genannten Beträge werden für jedes zusätzliche Kind um Fr. 6000 erhöht.</p>	<p>Gruppe A : Fr. 960 Gruppe B : Fr. 720 Gruppe C : Fr. 360</p> <p>Für junge Erwachsene wird die Hälfte der kantonalen Durchschnittsprämie (Fr. 2'088) vergütet.</p> <p>Für jedes Kind wird die volle Prämie bezahlt, jedoch höchstens Fr. 1200, wenn die Eltern Anspruch auf Verbilligung nach den Gruppen A, B oder C haben oder wenn sie zur Einkommenskategorie D1 gehören. Ein Verbilligungsbeitrag pro Kind von Fr. 900 wird gewährt, wenn die Eltern der Einkommenskategorie D2 angehören, der Verbilligungsbeitrag für die Einkommenskategorie D3 beläuft sich auf Fr. 600.</p> <p>(vgl. Gesetzesänderungen unter IV)</p>	<p>Für 2009: EL-Bezüger (AHV/IV) wird die kantonale (plafonierte) Durchschnittsprämie gemäss EDI verbilligt, d.h.: 419 Fr. für Erwachsene ab 26 Jahren 347 Fr. für junge Erwachsene (19-25 Jahre) 96 Fr. für Kinder. Sozialhilfebezüger erhalten die Verbilligung der Gruppe A. Die Prämie wird bei der Berechnung der Sozialhilfe einbezogen. Der Saldo der Prämie wird vom Sozialdienst an die Versicherer ausbezahlt bis maximal zum Betrag, auf den der Bezüger Anspruch auf Sozialhilfe hat.</p> <p>Bei Quellensteuerpflichtigen wird das mit dem Faktor 1.01 multiplizierte Brutto-Einkommen berücksichtigt.</p> <p>Bei Personen ohne definitive Veranlagung wird das steuerbare Bruttoeinkommen, multipliziert mit dem Faktor 0.95, berücksichtigt.</p> <p>Zuzüger aus einem anderen Kanton behalten die Verbilligung ihres Herkunftskantons, soweit sie anspruchsberechtigt sind. Der Kanton Genf tritt auf ein Gesuch ein bei Personen, welche im Kanton Genf spätestens am 1. Januar wohnhaft waren. Personen, die den Kanton Genf verlassen und in einen anderen Kanton ziehen, erhalten ihre Prämienverbilligung bis zum Ende des Jahres.</p> <p>Jugendliche zwischen 19 und 25 Jahren erhalten nicht automatisch eine Prämienverbilligung; sie müssen explizit ein Gesuch stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls sie mit ihren Eltern wohnen, werden die jeweils massgebenden Einkommen zusammengezählt. Die Summe daraus wird gemäss den Punkten II und III angewendet. - Wenn sie nicht mit ihren Eltern zusammenwohnen und ihr massgebendes Einkommen über Fr. 15'000 liegt, können sie eine Prämienverbilligung gemäss den Punkten II und III erhalten. Bei einem massgebenden Einkommen unter Fr. 15'000 Fr. wird ihr Einkommen zu jenem ihrer Eltern hinzugezählt. <p>Seit 2009 wird für Personen mit einem Einkommen unter dem vom Regierungsrat festgelegten Betrag nicht als Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen betrachtet, ausser sie legen dar, dass Ihre Situation die Zuteilung von Prämienverbilligungen notwendig macht.</p> <p>Die vom Regierungsrat festgelegten Beiträge sind Folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fr. 15'000 für eine alleinstehende Person ohne Steuerlast. - Fr. 20'000 für ein Paar ohne Steuerlast. <p>Diese Beträge werden pro unterstützungspflichtiges Kind um Fr. 3'000 erhöht.</p> <p>Seit 2009 können Personen, deren finanzielle Situation sich seit dem Referenzjahr für die Zuteilung der Prämienverbilligung wesentlich und nachhaltig verschlechtert hat, ein Gesuch um erneute Überprüfung ihrer Anspruchsberechtigung stellen.</p>	<p>An die Versicherer, nach Schätzung des voraussichtlich auszu zahlenden Gesamtbetrages. Auszahlung pro Quartal. Saldo wird Anfang des folgenden Jahres ausgeglichen, nach vollständiger Überprüfung.</p>	<p>Individuell und automatisch gemäss RDU mit direkter Überweisung an die Versicherer. Die Bevölkerung wird durch die Presse und via Internet über die Prämienverbilligung informiert.</p> <p>Auf Antrag für Quellensteuerpflichtige, für Personen die keine Steuerdaten vorweisen können und für Personen, welche nicht das ganze Jahr 2007 im Kanton Genf gewohnt haben.</p>

Kan ton	Gesetzliche Grund- lage Inkraftsetzung	Bemessungsgrundlage / Berechtigte	Variationen der Prämienverbilli- gung	Sonderregelungen	Geldfluss	Informationsfluss / Anmeldung
	(I)	(II)	(III)	(IV)	(V)	(VI)
JU	<p>Kantonales Einföhrungsgesetz zum KVG vom 20.12.96. In Kraft seit 1.1.97.</p> <p>Verordnung zur Prämienverbilgung in der Krankenversicherung vom 21.11.95. In Kraft seit 1.1.96.</p> <p>Modifikationen zur oben genannten Verordnung vom 22.10.96 (ab 1.1.96), vom 10.12.96 (ab 1.1.97), vom 18.11.97 (ab 1.1.98), vom 14.11.00 (ab 1.1.01), vom 6.11.01 (ab 1.01.02), vom 19.11.02 (ab 1.01.03), vom 4.11.03 (ab 1.1.04), vom 26.10.04 (ab 1.1.05), vom 15.11.05 (ab 1.01.06), vom 24.10.06 (ab 1.01.07), 30.10.07 (ab 1.1.08), und vom 22.10.09 (ab 1.1.09).</p> <p>Beschluss vom 22.10.2008 bezüglich der Prämienverbilgung in der Krankenversicherung für das Jahr 2009. In Kraft seit 1.1.2009.</p>	<p>Massgebendes Einkommen = Korrigiertes steuerrelevantes Einkommen + 3% des steuerrelevanten Vermögens.</p> <p>Die oben genannten Beträge werden aufgrund der definitiven Steuererhebung des vorletzten Jahres, das der Prämienverbilgung vorangeht, bestimmt. Auf Antrag, Berücksichtigung des letzten Jahres, das der Prämienverbilgung vorangeht.</p> <p>Von diesem Betrag werden folgende Abzüge gemacht :</p> <p>Fr. 5000 für Verheiratete, Geschiedene oder in Trennung Lebende ohne Kinder.</p> <p>Fr. 10'000 für Personen mit Kindern. Dieser Betrag wird für die ersten 2 Kinder pro Kind um Fr. 4000 erhöht und um Fr. 6000 für jedes folgende Kind.</p> <p>Maximaler Grenzwert, der zur Prämienverbilgung berechtigt: Fr. 32'999.</p> <p>Maximaler Grenzwert nur für Kinder in Familien mit mittlerem Einkommen: Fr. 39'999</p>	<p><u>Referenzprämie</u></p> <p>Prämie des Krankenversicherers mit der günstigsten Prämie. Die maximale Prämienverbilgung beträgt 65% dieser Prämie für Erwachsene, 65% für Jugendliche unter 25 Jahren, 97% für Kinder unter 18 Jahren.</p> <p><u>Maximale Prämienverbilgung:</u></p> <p>Erwachsene: Fr. 2'340 Jugendliche (unter 25): Fr. 1'920 Kinder (unter 18): Fr. 660</p> <p><u>Minimale Prämienverbilgung:</u></p> <p>Erwachsene: Fr. 180 Jugendliche (unter 25): Fr. 180 Jugendliche (unter 25), die eine Ausbildung absolvieren): Fr. 1'920* Minderjährige (16-18), die keine Ausbildung absolvieren: Fr. 180 Kinder unter 18: Fr. 660 *</p> <p>* d.h. mindestens die Hälfte der kantonalen Durchschnittsprämie.</p> <p>Die Prämienverbilgung ist pro Fr. 1000 des massgebenden Einkommens abgestuft bis zu einem massgebenden Einkommen von maximal Fr. 32'999. (Fr. 39'999 für Kinder in Familien mit mittlerem Einkommen).</p> <p>Eine zusätzliche Prämienverbilgung von Fr. 600 pro alleinerziehenden Erwachsenen und von Fr. 300 pro Elternpaar wird jenen Eltern gewährt, welche 2009 ein oder mehrere unterhaltspflichtige Kinder haben und deren massgebendes Einkommen unter Fr. 10'000 liegt.</p>	<p>EL- und Sozialhilfebezüger erhalten die Prämie bis zum Erreichen der vom Bundesamt für Gesundheit festgelegten Durchschnittsprämie vergütet.</p> <p>Keine Sonderregelungen für an der Quelle Besteuerte, Flüchtlinge und Asylanten. Sie werden wie alle übrigen behandelt (Kolonne II und III). Mit einer Ausnahme: Falls Quellenbesteuerte im Vorjahr nicht besteuert wurden, wird das massgebende Einkommen aufgrund des Bruttoeinkommen des laufenden Jahres berechnet.</p>	<p>An die Krankenversicherer. Den Krankenversicherern wird der administrative Aufwand nicht vergütet.</p> <p>Frequenz der Auszahlung an die Versicherer. Alle 3 Monate (Anfangs April, Juli und Oktober). Der Saldo wird am Ende des Jahres 2009 ausbezahlt.</p>	<p>Automatisch für Versicherte, deren Krankenkasse bei der kantonalen Ausgleichskasse bekannt ist.</p> <p>Versicherte, deren Krankenkasse bei der kantonalen Ausgleichskasse nicht bekannt ist, erhalten von der Ausgleichskasse einen Berechtigungsschein, den sie unterschreiben und mit einer Kopie des Versicherungszertifikats an die Ausgleichskasse zurückschicken müssen.</p> <p>Die Ausgleichskasse stellt den Krankenversicherer per EDV und durch Listen Daten über Personen zu, die Anrecht auf PV haben.</p> <p>Quellensteuerpflichtige, die im Jahre 2008 Prämienverbilgung erhalten haben, noch nicht definitiv besteuerte Personen, sowie nach Ermessen und teilweise besteuerte Personen werden ebenfalls über ihren Anspruch informiert. Damit der Status der Kinder erfasst werden kann, erhalten Eltern von Kindern im Alter von 16-25 Jahren einen Fragebogen.</p> <p>Personen, die nicht persönlich benachrichtigt wurden und davon ausgehen, dass sie Anrecht auf Prämienverbilgung haben, müssen ihren Antrag im Laufe jenes Jahres stellen, für das sie Anspruch auf Prämienverbilgung erheben.</p> <p>Einmal jährlich erscheint in der Presse ein Inserat, das auf die kantonale Prämienverbilgung hinweist.</p> <p>Zentrale Verwaltung.</p>